



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2011/0282(COD)

26.7.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1734 – 2063

Entwurf eines Berichts
Luis Manuel Capoulas Santos
(PE474.053v01-00)

Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2011)0627 endg./3 – C7-0340/2011 – 2011/0282(COD))

AM\909515DE.doc

PE494.481v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 1734
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird entfällt
der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1
entnommen und zur Finanzierung des
Preises für innovative lokale
Zusammenarbeit gemäß Artikel 56
verwendet.

Or. de

Änderungsantrag 1735
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird entfällt
der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1
entnommen und zur Finanzierung des
Preises für innovative lokale
Zusammenarbeit gemäß Artikel 56
verwendet.

Or. it

Änderungsantrag 1736
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet. **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 1737
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 1738
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet. **entfällt**

Änderungsantrag 1739
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet. **entfällt**

Or. ro

Änderungsantrag 1740
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Ein Betrag von 30 Millionen Euro wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet.

2. Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 aufgewendet werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 können im Rahmen dieses Absatzes nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Begrenzung auf 4 % wird

ein Betrag für die Einrichtung und das Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 vorbehalten.

Or. en

Änderungsantrag 1741
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Betrag **von 30 Millionen Euro** wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet.

Geänderter Text

2. Ein Betrag wird der Mittelzuweisung gemäß Absatz 1 entnommen und zur Finanzierung des Preises für innovative lokale Zusammenarbeit gemäß Artikel 56 verwendet.

Or. pt

Änderungsantrag 1742
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 aufgewendet werden.

Geänderter Text

Im Falle von Programmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die sich auf beide Arten förderfähiger Gebiete in weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln im Ägäischen Meer im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und in den anderen Regionen erstrecken, kann der Beitragssatz des ELER für technische Unterstützung im Sinne des Artikels 65 Absatz 3 unter Berücksichtigung der in dem Gebiet am

stärksten vertretenen Art von Regionen, nach deren Zahl im Programm, festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1743
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 angewendet werden.

Geänderter Text

Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten **oder sonstigen spezifischen** Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 Absatz 3 angewendet werden.

Or. bg

Änderungsantrag 1744
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen der Begrenzung auf 4 % wird ein Betrag für die Einrichtung und das Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 vorbehalten.

Geänderter Text

Im Rahmen der Begrenzung auf 4 % wird ein Betrag für die Einrichtung und das Betreiben des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 vorbehalten **sowie für Tätigkeiten der Vorbereitung, Verwaltung, des Monitorings, der Evaluierung, Benachrichtigung, Schulung und**

Kontrolle, die von anderen Akteuren für Vorhaben im Rahmen des Programms ausgeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1745

Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Beteiligung von Interessengruppen an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums stärken;

Geänderter Text

(a) die Beteiligung von ***land- und forstwirtschaftlichen*** Interessengruppen ***und anderen Akteuren im ländlichen Raum*** an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums stärken;

Or. de

Änderungsantrag 1746

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission ***legt im Wege von Durchführungsrechtsakten*** den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung ***fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91*** erlassen.

Geänderter Text

4. Die Kommission ***wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über*** den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung ***zu*** erlassen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 1747
Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission legt im Wege von **Durchführungsrechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.**

Geänderter Text

4. Die Kommission legt im Wege von **delegierten Rechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für ländliche Entwicklung fest.

Or. it

Änderungsantrag 1748
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Artikel 53
EIP-Netzwerk

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

2. Das EIP-Netzwerk hat folgende Aufgaben:

(a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die

Geänderter Text

entfällt

- EIP an die wichtigsten Akteure;*
- (b) Führung von Diskussionen auf Programmebene, um die Schaffung von operationellen Gruppen zu fördern;*
- (c) Überprüfung der Forschungsergebnisse und des Wissens betreffend die EIP und Berichterstattung darüber;*
- (d) Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung der bewährten Praktiken im Zusammenhang mit Innovation;*
- (e) Veranstaltung von Konferenzen und Workshops und Verbreitung von Informationen im Bereich der EIP.*
- 3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.*

Or. de

Änderungsantrag 1749
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53
EIP-Netzwerk

entfällt

- 1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.*
- 2. Das EIP-Netzwerk hat folgende*

Aufgaben:

(a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure;

(b) Führung von Diskussionen auf Programmebene, um die Schaffung von operationellen Gruppen zu fördern;

(c) Überprüfung der Forschungsergebnisse und des Wissens betreffend die EIP und Berichterstattung darüber;

(d) Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung der bewährten Praktiken im Zusammenhang mit Innovation;

(e) Veranstaltung von Konferenzen und Workshops und Verbreitung von Informationen im Bereich der EIP.

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Or. ro

**Änderungsantrag 1750
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

entfällt

Änderungsantrag 1751

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

Geänderter Text

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „**Produktion, wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

Or. fr

Änderungsantrag 1752

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

Geänderter Text

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „**wirtschaftliche Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

Or. fr

Änderungsantrag 1753

Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß,
Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

Geänderter Text

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen **im ländlichen Raum, Produzentengruppen, landwirtschaftliche** Beratungsdienste und Forscher.

Or. de

Änderungsantrag 1754

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

Geänderter Text

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste, **NRO** und Forscher.

Or. en

Änderungsantrag 1755

Hynek Fajmon

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das EIP-Netzwerk hat folgende Aufgaben:

entfällt

(a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure;

(b) Führung von Diskussionen auf Programmebene, um die Schaffung von operationellen Gruppen zu fördern;

(c) Überprüfung der Forschungsergebnisse und des Wissens betreffend die EIP und Berichterstattung darüber;

(d) Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung der bewährten Praktiken im Zusammenhang mit Innovation;

(e) Veranstaltung von Konferenzen und Workshops und Verbreitung von Informationen im Bereich der EIP.

Or. en

**Änderungsantrag 1756
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 1757
Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß,**

Astrid Lulling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) Funktion als Helpdesk und
Übermittlung von Informationen über die
EIP an die wichtigsten Akteure;

Geänderter Text

(a) Funktion als Helpdesk und
Übermittlung von Informationen über die
EIP an die wichtigsten Akteure
***insbesondere die Primärproduzenten und
deren vor- und nachgelagerten Akteure;***

Or. de

**Änderungsantrag 1758
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

***(b) Führung von Diskussionen auf
Programmebene, um die Schaffung von
operationellen Gruppen zu fördern;***

Geänderter Text

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 1759
Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß,
Astrid Lulling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) Führung von Diskussionen auf
Programmebene, um die Schaffung von
operationellen Gruppen zu fördern;

Geänderter Text

(b) Führung von Diskussionen auf
Programm- und Umsetzungsebene, um
die Schaffung von operationellen, ***lokalen***
Gruppen zu fördern;

Or. de

Änderungsantrag 1760
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(c) Überprüfung der
Forschungsergebnisse und des Wissens
betreffend die EIP und Berichterstattung
darüber;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1761
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(d) Sammlung, Zusammenfassung und
Verbreitung der bewährten Praktiken im
Zusammenhang mit Innovation;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1762
**Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß,
Astrid Lulling**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Sammlung, Zusammenfassung und
Verbreitung der ***bewährten Praktiken*** im
Zusammenhang mit Innovation;

(d) Sammlung, Zusammenfassung und
Verbreitung der ***wissenschaftlicher
Erkenntnisse und neuer Technologien*** im
Zusammenhang mit Innovation;

Änderungsantrag 1763

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung der bewährten Praktiken im Zusammenhang mit Innovation;

Geänderter Text

(d) Sammlung, Zusammenfassung und Verbreitung der bewährten Praktiken im Zusammenhang mit Innovation **und dem Austausch von Wissen**;

Or. en

Änderungsantrag 1764

Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, Sylvie Goulard, George Lyon, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Einleitung eines Dialogs zwischen Landwirten und Forschungskreisen;

Or. en

Änderungsantrag 1765

Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Veranstaltung von Konferenzen und

entfällt

***Workshops und Verbreitung von
Informationen im Bereich der EIP.***

Or. de

**Änderungsantrag 1766
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(e) Veranstaltung von Konferenzen und
Workshops und Verbreitung von
Informationen im Bereich der EIP.*** ***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 1767
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3. Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten den Aufbau
und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks
fest. Diese Durchführungsrechtsakte
werden nach dem Prüfverfahren des
Artikels 91 erlassen.*** ***entfällt***

Or. en

**Änderungsantrag 1768
Hans-Peter Mayer**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91** erlassen.

Geänderter Text

3. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über** den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks **zu** erlassen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 1769
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission legt im Wege von **Durchführungsrechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91** erlassen.

Geänderter Text

3. Die Kommission legt im Wege von **delegierten Rechtsakten** den Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest.

Or. it

Änderungsantrag 1770
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Artikel 54
Europäisches Evaluierungsnetzwerk für

Geänderter Text

entfällt

ländliche Entwicklung

1. Es wird ein Europäisches Evaluierungsnetzwerk für ländliche Entwicklung geschaffen, um die Evaluierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung derjenigen, die an der Evaluierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum beteiligt sind.

2. Ziel des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung ist es, den Austausch von Fachwissen und guten Praktiken zu Evaluierungsmethoden zu erleichtern, Evaluierungsverfahren und -instrumente auszuarbeiten sowie die Evaluierungsprozesse und die Datensammlung und -verwaltung zu unterstützen.

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau- und die Arbeitsweise des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Or. es

Begründung

Die Evaluierung der ländlichen Entwicklung sollte Aufgabe des Europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums sein, und es bedarf daher keines Europäischen Evaluierungsnetzwerks.

Änderungsantrag 1771

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54**

Artikel 54

entfällt

**Europäisches Evaluierungsnetzwerk für
ländliche Entwicklung**

1. Es wird ein Europäisches Evaluierungsnetzwerk für ländliche Entwicklung geschaffen, um die Evaluierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung derjenigen, die an der Evaluierung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum beteiligt sind.

2. Ziel des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung ist es, den Austausch von Fachwissen und guten Praktiken zu Evaluierungsmethoden zu erleichtern, Evaluierungsverfahren und -instrumente auszuarbeiten sowie die Evaluierungsprozesse und die Datensammlung und -verwaltung zu unterstützen.

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau- und die Arbeitsweise des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Or. es

Begründung

Die Erfahrung des laufenden Programmplanungszeitraums hat gezeigt, dass eine größtmögliche Reduzierung der Zahl der Netzwerke vonnöten ist. Die Aufgaben des Europäischen Evaluierungsnetzwerk könnte das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 52 übernehmen, da zu dessen Zielen die Verbesserung der Qualität der Programme für ländliche Entwicklung gehört.

Änderungsantrag 1772
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54

entfällt

***Europäisches Evaluierungsnetzwerk für
ländliche Entwicklung***

***1. Es wird ein Europäisches
Evaluierungsnetzwerk für ländliche
Entwicklung geschaffen, um die
Evaluierung der Entwicklungsprogramme
für den ländlichen Raum gemäß
Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es
dient zur Förderung der Vernetzung
derjenigen, die an der Evaluierung der
Entwicklungsprogramme für den
ländlichen Raum beteiligt sind.***

***2. Ziel des Europäischen
Evaluierungsnetzwerks für ländliche
Entwicklung ist es, den Austausch von
Fachwissen und guten Praktiken zu
Evaluierungsmethoden zu erleichtern,
Evaluierungsverfahren und -instrumente
auszuarbeiten sowie die
Evaluierungsprozesse und die
Datensammlung und -verwaltung zu
unterstützen.***

***3. Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten den Aufbau-
und die Arbeitsweise des Europäischen
Evaluierungsnetzwerks für ländliche
Entwicklung fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.***

Or. es

Begründung

Dies dient zur Reduzierung der Zahl der Netzwerke. Die Aufgaben des Europäischen Evaluierungsnetzwerk könnte das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 52 übernehmen.

Änderungsantrag 1773
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54

entfällt

***Europäisches Evaluierungsnetzwerk für
ländliche Entwicklung***

***1. Es wird ein Europäisches
Evaluierungsnetzwerk für ländliche
Entwicklung geschaffen, um die
Evaluierung der Entwicklungsprogramme
für den ländlichen Raum gemäß Artikel
51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur
Förderung der Vernetzung derjenigen, die
an der Evaluierung der
Entwicklungsprogramme für den
ländlichen Raum beteiligt sind.***

***2. Ziel des Europäischen
Evaluierungsnetzwerks für ländliche
Entwicklung ist es, den Austausch von
Fachwissen und guten Praktiken zu
Evaluierungsmethoden zu erleichtern,
Evaluierungsverfahren und -instrumente
auszuarbeiten sowie die
Evaluierungsprozesse und die
Datensammlung und -verwaltung zu
unterstützen.***

***3. Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten den Aufbau-
und die Arbeitsweise des Europäischen
Evaluierungsnetzwerks für ländliche
Entwicklung fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91***

erlassen.

Or. de

Änderungsantrag 1774
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 54

entfällt

***Europäisches Evaluierungsnetzwerk für
ländliche Entwicklung***

***1. Es wird ein Europäisches
Evaluierungsnetzwerk für ländliche
Entwicklung geschaffen, um die
Evaluierung der Entwicklungsprogramme
für den ländlichen Raum gemäß
Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es
dient zur Förderung der Vernetzung
derjenigen, die an der Evaluierung der
Entwicklungsprogramme für den
ländlichen Raum beteiligt sind.***

***2. Ziel des Europäischen
Evaluierungsnetzwerks für ländliche
Entwicklung ist es, den Austausch von
Fachwissen und guten Praktiken zu
Evaluierungsmethoden zu erleichtern,
Evaluierungsverfahren und -instrumente
auszuarbeiten sowie die
Evaluierungsprozesse und die
Datensammlung und -verwaltung zu
unterstützen.***

***3. Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten den Aufbau-
und die Arbeitsweise des Europäischen
Evaluierungsnetzwerks für ländliche
Entwicklung fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.***

Änderungsantrag 1775
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**1. Es wird ein Europäisches
Evaluierungsnetzwerk für ländliche
Entwicklung geschaffen, um die
Evaluierung der Entwicklungsprogramme
für den ländlichen Raum gemäß
Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es
dient zur Förderung der Vernetzung
derjenigen, die an der Evaluierung der
Entwicklungsprogramme für den
ländlichen Raum beteiligt sind.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1776
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Ziel des Europäischen
Evaluierungsnetzwerks für ländliche
Entwicklung ist es, den Austausch von
Fachwissen und guten Praktiken zu
Evaluierungsmethoden zu erleichtern,
Evaluierungsverfahren und -instrumente
auszuarbeiten sowie die
Evaluierungsprozesse und die
Datensammlung und -verwaltung zu
unterstützen.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1777
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau- und die Arbeitsweise des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1778
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau- und die Arbeitsweise des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über den Aufbau- und die Arbeitsweise des Europäischen Evaluierungsnetzwerks für ländliche Entwicklung zu erlassen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 1779
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Innovation in der *Landwirtschaft* fördern.

Geänderter Text

(d) die Innovation in der *Land- und Forstwirtschaft* fördern.

Or. bg

Änderungsantrag 1780
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) die Innovation in der *Landwirtschaft* fördern.

Geänderter Text

(d) die Innovation in der *Land- und Forstwirtschaft* fördern.

Or. de

Änderungsantrag 1781
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der mindestens Folgendes *umfasst*:

Geänderter Text

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der mindestens Folgendes *umfassen kann*:

Or. fr

Änderungsantrag 1782
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der **mindestens** Folgendes **umfasst**:

Geänderter Text

(b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der Folgendes **umfassen kann**:

Or. en

Änderungsantrag 1783
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Unterstützung für das Monitoring, insbesondere durch Sammlung und Austausch von einschlägigem Feed-back, einschlägigen Empfehlungen und Analyse insbesondere durch die Monitoringausschüsse gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. Die lokalen Aktionsgruppen werden auch durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum für das Monitoring und die Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien unterstützt;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1784
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Unterstützung für das Monitoring,

Geänderter Text

iii) Unterstützung für das Monitoring,

insbesondere durch Sammlung und Austausch von einschlägigem Feed-back, einschlägigen Empfehlungen und Analyse insbesondere durch die Monitoringausschüsse gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. **Die lokalen Aktionsgruppen werden auch durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum für das Monitoring und die Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien unterstützt;**

insbesondere durch Sammlung und Austausch von einschlägigem Feed-back, einschlägigen Empfehlungen und Analyse insbesondere durch die Monitoringausschüsse gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

Or. en

Änderungsantrag 1785
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) Unterstützung für das Monitoring, insbesondere durch Sammlung und Austausch von einschlägigem Feed-back, einschlägigen Empfehlungen und Analyse insbesondere durch die Monitoringausschüsse gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. **Die lokalen Aktionsgruppen werden auch durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum für das Monitoring und die Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategien unterstützt;**

Geänderter Text

iii) Unterstützung für das Monitoring, insbesondere durch Sammlung und Austausch von einschlägigem Feed-back, einschlägigen Empfehlungen und Analyse insbesondere durch die Monitoringausschüsse gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

Or. ro

Änderungsantrag 1786
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**iv) Bereitstellung von Schulungen für die
Programmdurchführungsstellen und die
in der Gründung begriffenen lokalen
Aktionsgruppen;** **entfällt**

Or. ro

Änderungsantrag 1787
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**v) Sammlung von Beispielen von
Vorhaben, die alle Prioritäten der
Entwicklungsprogramme für den
ländlichen Raum abdecken;** **entfällt**

Or. ro

Änderungsantrag 1788
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vi) laufende Studien und Analysen; **entfällt**

Or. ro

Änderungsantrag 1789
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) Vernetzungstätigkeiten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die Maßnahme gemäß Artikel 42;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1790

Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer vii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

vii) Vernetzungstätigkeiten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die Maßnahme gemäß Artikel 42;

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 1791

Marit Paulsen, Britta Reimers, Liam Aylward, George Lyon, Kent Johansson

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe b – Ziffer vii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

viiia) Aufstellung eines Plans zur Einrichtung zentraler – digitaler oder physischer – Anlaufstellen vor Ort, damit

*potenziell Begünstigte auf lokaler Ebene
Zugang zu Informationen über
Programme für die Entwicklung des
ländlichen Raums und den anderen
Programmen des GSR-Fonds haben.*

Or. en

Änderungsantrag 1792
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(c) die Einsetzung eines
Vorauswahlgremiums unabhängiger
Sachverständiger sowie die Vorauswahl
der für den Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit gemäß Artikel 58
Absatz 2 eingereichten Vorschläge.*

entfällt

Or. bg

Änderungsantrag 1793
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Kommission *legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten* den Aufbau
und die Arbeitsweise der nationalen
Netzwerke für den ländlichen Raum *fest*.
*Diese Durchführungsrechtsakte werden
nach dem Prüfverfahren des Artikels 91*
erlassen.

4. Die Kommission *wird ermächtigt,
delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90
über* den Aufbau und die Arbeitsweise der
nationalen Netzwerke für den ländlichen
Raum *zu* erlassen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 1794
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Gemäß Artikel 70 können die Begünstigten eine Vorschusszahlung von der zuständigen Zahlstelle beantragen, wenn diese Option im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten ist. Die Höhe der Vorschüsse kann bis zu 50 % der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung ausmachen.

Or. fr

Änderungsantrag 1795
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

***Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten***

***Die Finanzmittel gemäß Artikel 51
Absatz 2 werden für die Finanzierung der
Verleihung eines Preises für
Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an
denen mindestens zwei in verschiedenen
Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen
beteiligt sind, die ein innovatives lokales***

Konzept durchführen.

Or. bg

Änderungsantrag 1796
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

**Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten**
**Die Finanzmittel gemäß Artikel 51
Absatz 2 werden für die Finanzierung der
Verleihung eines Preises für
Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an
denen mindestens zwei in verschiedenen
Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen
beteiligt sind, die ein innovatives lokales
Konzept durchführen.**

Or. en

Änderungsantrag 1797
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

**Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten**
**Die Finanzmittel gemäß Artikel 51 Absatz
2 werden für die Finanzierung der
Verleihung eines Preises für
Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an
denen mindestens zwei in verschiedenen**

***Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen
beteiligt sind, die ein innovatives lokales
Konzept durchführen.***

Or. de

**Änderungsantrag 1798
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

***Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten***

***Die Finanzmittel gemäß Artikel 51
Absatz 2 werden für die Finanzierung der
Verleihung eines Preises für
Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an
denen mindestens zwei in verschiedenen
Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen
beteiligt sind, die ein innovatives lokales
Konzept durchführen.***

Or. it

**Änderungsantrag 1799
Michel Dantin, Agnès Le Brun**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

***Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten***

***Die Finanzmittel gemäß Artikel 51
Absatz 2 werden für die Finanzierung der
Verleihung eines Preises für***

Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an denen mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen beteiligt sind, die ein innovatives lokales Konzept durchführen.

Or. fr

Änderungsantrag 1800
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

*Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten*

*Die Finanzmittel gemäß Artikel 51
Absatz 2 werden für die Finanzierung der
Verleihung eines Preises für
Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an
denen mindestens zwei in verschiedenen
Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen
beteiligt sind, die ein innovatives lokales
Konzept durchführen.*

Or. en

Änderungsantrag 1801
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 56

entfällt

*Preis für innovative lokale
Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten*
Die Finanzmittel gemäß Artikel 51

Absatz 2 werden für die Finanzierung der Verleihung eines Preises für Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an denen mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen beteiligt sind, die ein innovatives lokales Konzept durchführen.

Or. ro

Änderungsantrag 1802
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Finanzmittel gemäß Artikel 51 Absatz 2 werden für die Finanzierung der Verleihung eines Preises für Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an denen mindestens zwei in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen beteiligt sind, die ein innovatives lokales Konzept durchführen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1803
Elisabeth Köstinger, Milan Zver, Herbert Dorfmann, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Finanzmittel gemäß Artikel 51 Absatz 2 werden für die Finanzierung der Verleihung eines Preises für Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an denen mindestens zwei in verschiedenen *Mitgliedstaaten ansässige Einrichtungen beteiligt sind, die ein innovatives lokales*

Die Finanzmittel gemäß Artikel 51 Absatz 2 werden für die Finanzierung der Verleihung eines Preises für Zusammenarbeitsprojekte verwendet, an denen mindestens zwei **Regionen** in **ländlichen Gebieten** in verschiedenen **Mitgliedsstaaten eine innovative EU-**

Konzept durchführen.

*Partnerschaft anstreben und umsetzen.
Diese EU-Partnerschaft muss mindestens
über den Zeitraum von einem Jahr
bestehen.*

Or. de

Änderungsantrag 1804
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

*Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen*

- 1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.*
- 2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.*
- 3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.*

Or. bg

Änderungsantrag 1805
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

***Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen***

- 1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.***
- 2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.***
- 3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 1806
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

***Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen***

- 1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.***
- 2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.***
- 3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.***

Or. de

Änderungsantrag 1807

Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

***Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen***

- 1. Spätestens ab 2015 und in jedem***

nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.

2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.

3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.

Or. it

Änderungsantrag 1808
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.

2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.

3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.

Or. fr

**Änderungsantrag 1809
Diane Dodds**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.

2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.

3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.

Or. en

**Änderungsantrag 1810
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.

2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.

3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1811
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57

entfällt

*Aufforderung zur Einreichung von
Vorschlägen*

- 1. Spätestens ab 2015 und in jedem nachfolgenden Jahr veröffentlicht die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Hinblick auf die Verleihung des in Artikel 56 genannten Preises. Die letzte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen darf nicht später als 2019 veröffentlicht werden.*
- 2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.*
- 3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch einzelnen Einrichtungen offen, die zum Zweck des spezifischen Projekts zusammenarbeiten.*

Or. ro

Änderungsantrag 1812
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein.

Geänderter Text

2. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss ein Thema für die Vorschläge beinhalten, das mit einer der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums zusammenhängen muss. Das Thema muss auch für eine Umsetzung durch Zusammenarbeit auf transnationaler Ebene geeignet sein. ***Angesichts der Diskriminierung der Frau im ländlichen Raum, ihres unsichtbaren Beitrags zum Einkommen und Wohlstand, der Notwendigkeit der fortgesetzten Besiedlung des ländlichen Raums und der diesbezüglichen Aufklärung der ganzen Gesellschaft wurde als Thema im ersten Jahr der Preisvergabe die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und des Zusammenhalts im ländlichen Raum gewählt.***

Or. es

Änderungsantrag 1813

Elisabeth Köstinger, Milan Zver, Herbert Dorfmann, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch ***einzelnen Einrichtungen*** offen, die zum Zweck ***des spezifischen Projekts*** zusammenarbeiten.

Geänderter Text

3. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen steht sowohl lokalen Aktionsgruppen als auch ***Regionsvertretungen*** offen, die zum Zweck ***der innovativen EU-Partnerschaft*** zusammenarbeiten.

Or. de

Änderungsantrag 1814

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Änderungsantrag 1815
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und

Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Or. en

**Änderungsantrag 1816
Peter Jahr, Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus

unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Or. de

Änderungsantrag 1817

Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Or. it

**Änderungsantrag 1818
Michel Dantin, Agnès Le Brun**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von

Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1819
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis

ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1820
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei

ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Or. en

Änderungsantrag 1821
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Artikel 58

entfällt

Auswahlverfahren

1. Vorschläge für den Preis sind von Kandidaten in allen Mitgliedstaaten bei ihrem jeweiligen nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum einzureichen, das für die Vorauswahl der Vorschläge verantwortlich ist.

2. Die nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum ernennen aus dem Kreis ihrer Mitglieder ein Vorauswahlgremium unabhängiger Sachverständiger, um eine Vorauswahl der Vorschläge zu treffen. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien. Jedes nationale Netzwerk für den ländlichen Raum trifft eine Vorauswahl von nicht mehr als zehn Vorschlägen und übermittelt sie der Kommission.

3. Die Kommission ist verantwortlich für die Auswahl von fünfzig siegreichen Projekten aus den in allen Mitgliedstaaten vorausgewählten Vorschlägen. Die Kommission setzt eine Ad-hoc-Lenkungsgruppe ein, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht. Diese Lenkungsgruppe trifft eine Vorauswahl der siegreichen Projekte auf der Grundlage der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien.

4. Die Kommission beschließt im Wege eines Durchführungsrechtsakts über das Verzeichnis der Projekte, denen der Preis verliehen wird.

Or. ro

Änderungsantrag 1822
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird in Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft

worden ist.

Or. bg

Änderungsantrag 1823
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen,

das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 1824
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt

vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Or. de

Änderungsantrag 1825
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts

festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Or. it

Änderungsantrag 1826
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten

nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1827
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im

Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 1828
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für

ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 1829
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59

Artikel 59

entfällt

Preisgeld – Bedingungen und Auszahlung

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein.

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

Or. ro

Änderungsantrag 1830
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Damit Projekte für den Preis in Betracht kommen können, darf der für ihre Vollendung erforderliche Zeitraum zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Durchführungsrechtsakts zur Verleihung des Preises nicht überschreiten. Die Dauer der Durchführung des Projekts muss im Vorschlag festgesetzt sein. **entfällt**

Or. it

Änderungsantrag 1831
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Preis wird im Form einer einmaligen Zahlung gewährt. Die Höhe der Zahlung wird von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Maßgabe der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung der veranschlagten Kosten für die Durchführung des im Vorschlags angegebenen Projekts festgesetzt. Das Höchstpreisgeld je Projekt darf 100 000 Euro nicht überschreiten. **entfällt**

Or. it

Änderungsantrag 1832

Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten zahlen das Preisgeld den Gewinnern aus, nachdem sie überprüft haben, dass das Projekt vollendet wurde. Die diesbezüglichen Ausgaben werden den Mitgliedstaaten von der EU gemäß den Bestimmungen von Titel IV Kapitel II Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 erstattet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, das Preisgeld den Gewinnern vollständig oder teilweise auszuzahlen, bevor sie die Vollendung des Projekts überprüft haben, in diesem Fall tragen sie jedoch die Verantwortung für die Ausgabe, bis die Vollendung des Projekts überprüft worden ist.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1833

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

Vorschriften über das Verfahren, die Zeitpläne und die Einsetzung der Lenkungsgruppe

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Bestimmungen über das Verfahren und die Zeitpläne für die Auswahl der Projekte sowie Vorschriften für die Einsetzung der Lenkungsgruppe

*unabhängiger Sachverständiger gemäß
Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.*

Or. bg

Änderungsantrag 1834
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

*Vorschriften über das Verfahren, die
Zeitpläne und die Einsetzung der
Lenkungsgruppe*

*Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten detaillierte
Bestimmungen über das Verfahren und
die Zeitpläne für die Auswahl der
Projekte sowie Vorschriften für die
Einsetzung der Lenkungsgruppe
unabhängiger Sachverständiger gemäß
Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.*

Or. en

Änderungsantrag 1835
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

*Vorschriften über das Verfahren, die
Zeitpläne und die Einsetzung der
Lenkungsgruppe*

*Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten detaillierte
Bestimmungen über das Verfahren und
die Zeitpläne für die Auswahl der
Projekte sowie Vorschriften für die
Einsetzung der Lenkungsgruppe
unabhängiger Sachverständiger gemäß
Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.*

Or. de

Änderungsantrag 1836
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

*Vorschriften über das Verfahren, die
Zeitpläne und die Einsetzung der
Lenkungsgruppe*

*Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten detaillierte
Bestimmungen über das Verfahren und
die Zeitpläne für die Auswahl der
Projekte sowie Vorschriften für die
Einsetzung der Lenkungsgruppe
unabhängiger Sachverständiger gemäß
Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.*

Or. it

Änderungsantrag 1837
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

***Vorschriften über das Verfahren, die
Zeitpläne und die Einsetzung der
Lenkungsgruppe***

***Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten detaillierte
Bestimmungen über das Verfahren und
die Zeitpläne für die Auswahl der
Projekte sowie Vorschriften für die
Einsetzung der Lenkungsgruppe
unabhängiger Sachverständiger gemäß
Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.***

Or. fr

Änderungsantrag 1838
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

***Vorschriften über das Verfahren, die
Zeitpläne und die Einsetzung der
Lenkungsgruppe***

***Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten detaillierte
Bestimmungen über das Verfahren und
die Zeitpläne für die Auswahl der
Projekte sowie Vorschriften für die
Einsetzung der Lenkungsgruppe***

unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1839
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

Vorschriften über das Verfahren, die Zeitpläne und die Einsetzung der Lenkungsgruppe

Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Bestimmungen über das Verfahren und die Zeitpläne für die Auswahl der Projekte sowie Vorschriften für die Einsetzung der Lenkungsgruppe unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1840
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 60

entfällt

***Vorschriften über das Verfahren, die
Zeitpläne und die Einsetzung der
Lenkungsgruppe***

***Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten detaillierte
Bestimmungen über das Verfahren und
die Zeitpläne für die Auswahl der
Projekte sowie Vorschriften für die
Einsetzung der Lenkungsgruppe
unabhängiger Sachverständiger gemäß
Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.***

Or. ro

**Änderungsantrag 1841
Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Georgios Papastamkos**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die Kommission legt im Wege von
Durchführungsrechtsakten detaillierte
Bestimmungen über das Verfahren und
die Zeitpläne für die Auswahl der
Projekte sowie Vorschriften für die
Einsetzung der Lenkungsgruppe
unabhängiger Sachverständiger gemäß
Artikel 84 Absatz 3 fest. Diese
Durchführungsrechtsakte werden nach
dem Prüfverfahren des Artikels 91
erlassen.***

entfällt

Or. it

**Änderungsantrag 1842
Hans-Peter Mayer**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** detaillierte Bestimmungen über das Verfahren und die Zeitpläne für die Auswahl der Projekte sowie Vorschriften für die Einsetzung der Lenkungsgruppe unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 84 Absatz 3 **fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91** erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über** detaillierte Bestimmungen über das Verfahren und die Zeitpläne für die Auswahl der Projekte sowie Vorschriften für die Einsetzung der Lenkungsgruppe unabhängiger Sachverständiger gemäß Artikel 84 Absatz 3 **zu** erlassen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 1843
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV

Vorschlag der Kommission

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Landwirtschaft**“

Geänderter Text

EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Land- und Forstwirtschaft**“

Or. en

Änderungsantrag 1844
Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Titel IV

Vorschlag der Kommission

EIP „**Produktivität** und **Nachhaltigkeit** in

Geänderter Text

EIP „**Produktion** und **wirtschaftliche**

der Landwirtschaft“

Tragfähigkeit im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft“

Or. fr

Änderungsantrag 1845

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Titel IV

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

EIP „*wirtschaftliche Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe* und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Or. fr

Änderungsantrag 1846

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Landwirtschaft**“ verfolgt folgende Ziele:

1. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Land- und Forstwirtschaft**“ verfolgt folgende Ziele:

Or. en

Änderungsantrag 1847

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die EIP „**Produktivität** und

1. Die EIP „**Produktion** und

Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
verfolgt folgende Ziele:

*wirtschaftliche Tragfähigkeit im Rahmen
einer nachhaltigen* Landwirtschaft“
verfolgt folgende Ziele:

Or. fr

Änderungsantrag 1848
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die EIP „*Produktivität* und
Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
verfolgt folgende Ziele:

Geänderter Text

1. Die EIP „*wirtschaftliche Tragfähigkeit
der landwirtschaftlichen Betriebe* und
Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
verfolgt folgende Ziele:

Or. fr

Änderungsantrag 1849
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten,
produktiven, *emissionsarmen,*
klimafreundlichen und *-resistenten*
Agrarsektors, der in Harmonie mit den
wesentlichen natürlichen Ressourcen
arbeitet, von denen die Landwirtschaft
abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten,
produktiven, *wettbewerbsfähigen* und
resistenten Agrarsektors, der in Harmonie
mit den wesentlichen natürlichen
Ressourcen arbeitet, von denen die
Landwirtschaft abhängt;

Or. en

Änderungsantrag 1850
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, **produktiven**, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, **wettbewerbsfähigen**, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Or. en

Begründung

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und die nachhaltige Steigerung ihrer Produktivität wurden als Hauptziele der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik anerkannt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden, indem diese Ziele auch in die Zielsetzungen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ aufgenommen werden. Dadurch würde die Schaffung von insgesamt besseren und stärker zielorientierten operationellen Gruppen gefördert, deren Aufgabe konkret darin besteht, Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Änderungsantrag 1851
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrarsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Landwirtschaft** abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrar- und Forstsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Land- bzw. Forstwirtschaft** abhängt;

Or. en

Änderungsantrag 1852
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrarsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Landwirtschaft** abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrar- und Forstsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Land- und Forstwirtschaft** abhängt;

Or. de

Änderungsantrag 1853
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrarsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Landwirtschaft** abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten **Agrar- und Forstsektors**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die **Land- und Forstwirtschaft** abhängt;

Or. fr

Änderungsantrag 1854
Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten **und energiesparenden**, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Or. en

Änderungsantrag 1855
James Nicholson, Julie Girling, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, **wettbewerbsfähigen**, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Or. en

Änderungsantrag 1856
Åsa Westlund, Christel Schaldemose, Göran Färm, Marita Ulvskog

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, **wissensintensiven**, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen

arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt, **und in diese Ressourcen eingebunden ist**;

Or. en

Begründung

Die bessere Ausnutzung der Natur könnte den Landwirten im Verlauf der Zeit zu Kosteneinsparungen verhelfen.

Änderungsantrag 1857
Petri Sarvamaa, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Geänderter Text

(a) Förderung eines ressourceneffizienten, produktiven, emissionsarmen, **tierfreundlichen**, klimafreundlichen und -resistenten Agrarsektors, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Landwirtschaft abhängt;

Or. en

Änderungsantrag 1858
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

Geänderter Text

(b) **nachhaltige Steigerung der Produktivität und der Effizienz der europäischen Landwirtschaft** und sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

Änderungsantrag 1859
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

Geänderter Text

(b) **nachhaltige Steigerung der Produktivität der europäischen Landwirtschaft und** sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

Or. en

Begründung

Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und die nachhaltige Steigerung ihrer Produktivität wurden als Hauptziele der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik anerkannt. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden, indem diese Ziele auch in die Zielsetzungen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ aufgenommen werden. Dadurch würde die Schaffung von insgesamt besseren und stärker zielorientierten operationellen Gruppen gefördert, deren Aufgabe konkret darin besteht, Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Änderungsantrag 1860
James Nicholson, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

Geänderter Text

(b) **nachhaltige Steigerung der Produktivität der europäischen Landwirtschaft und** sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl

bestehenden als auch neuen Produkten;

Or. en

Änderungsantrag 1861
Albert Deß, Elisabeth Köstinger

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

Geänderter Text

(b) **nachhaltige Steigerung der Produktivität der europäischen Landwirtschaft und** sichere und stetige Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

Or. en

Änderungsantrag 1862
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;

Geänderter Text

(c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung unserer Umwelt, **zur Förderung agrarökologischer Erzeugungssysteme**, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;

Or. en

Änderungsantrag 1863
Petri Sarvamaa, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung der Prozesse zur
Bewahrung unserer Umwelt, zur
Eindämmung des Klimawandels und zur
Anpassung an seine Auswirkungen;

Geänderter Text

(c) Verbesserung der Prozesse zur
Bewahrung unserer Umwelt,
***einschließlich Schutz und Verbesserung
des Zustands der Wasserkörper und der
biologischen Vielfalt, Sicherung der
Funktionalität des Bodens und der
Nährstoffrückgewinnung, sowie*** zur
Eindämmung des Klimawandels und zur
Anpassung an seine Auswirkungen

Or. en

Änderungsantrag 1864

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Schlagen einer Brücke zwischen
Spitzenforschung ***und -technologie*** und
den Landwirten, Unternehmen und
Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Geänderter Text

(d) Schlagen einer Brücke zwischen
Spitzenforschung, ***lokalem Know-how,
Technologie*** und den Landwirten,
ländlichen Gemeinden, Unternehmen und
Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 1865

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Schlagen einer Brücke zwischen
Spitzenforschung und -technologie und den

Geänderter Text

(d) Schlagen einer Brücke zwischen
Spitzenforschung und -technologie und den

Landwirten, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Landwirten, **Waldbewirtschaftern**, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Or. en

Änderungsantrag 1866
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und –technologie und den **Landwirten**, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Geänderter Text

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und –technologie und den **Land- und Forstwirten**, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Or. de

Änderungsantrag 1867
Åsa Westlund, Christel Schaldemose, Göran Färm, Marita Ulvskog, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und -technologie und den Landwirten, Unternehmen und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Geänderter Text

(d) Schlagen einer Brücke zwischen Spitzenforschung und -technologie und den Landwirten, Unternehmen, **NRO** und Beratungsdiensten, die diese benötigen.

Or. en

Begründung

Wenn diese Europäischen Innovationspartnerschaften funktionieren sollen, ist es entscheidend, dass Nichtregierungsorganisationen einen gleichberechtigten Zugang zu und Einfluss auf das Netzwerk haben. Es gibt deshalb keinen Grund, diese nicht bereits jetzt klar im Text zu erwähnen.

Änderungsantrag 1868
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Förderung der Entwicklung von Pilotprojekten;

Or. en

Änderungsantrag 1869
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(db) Förderung der Niederlassung von Junglandwirten.

Or. en

Änderungsantrag 1870
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Landwirtschaft**“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

2. Die EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Land- und Forstwirtschaft**“ wird diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

Or. en

Änderungsantrag 1871

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die EIP „**Produktivität** und **Nachhaltigkeit in der** Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

Geänderter Text

2. Die EIP „**Produktion** und **wirtschaftliche Tragfähigkeit im Rahmen einer nachhaltigen** Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

Or. fr

Änderungsantrag 1872

Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die EIP „**Produktivität** und **Nachhaltigkeit in der** Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

Geänderter Text

2. Die EIP „**wirtschaftliche Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe** und **Nachhaltigkeit in der** Landwirtschaft“ will diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:

Or. fr

Änderungsantrag 1873

Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;

Geänderter Text

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung **von Pilotprojekten sowie** eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;

Änderungsantrag 1874
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;

Geänderter Text

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung **von Pilotprojekten sowie** eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;

Änderungsantrag 1875
Petri Sarvamaa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;

Geänderter Text

(a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines breiteren Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen **durch einen partizipatorischen Ansatz zur Einbeziehung der Beteiligten;**

Änderungsantrag 1876
James Nicholson, Julie Girling, Vicky Ford, Kay Swinburne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Ermittlung der ordnungspolitischen Engpässe, durch die Innovation und Investitionen in Forschung and Entwicklung behindert werden – gemäß den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und der intelligenten Regulierung im Sinne der Mitteilungen der Kommission KOM(2005)97 bzw. KOM(2010)543;

Or. en

**Änderungsantrag 1877
Britta Reimers**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Ermittlung der ordnungspolitischen Engpässe, durch die Innovation und Investitionen in Forschung and Entwicklung behindert werden – gemäß den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und der intelligenten Regulierung im Sinne der Mitteilungen der Kommission KOM(2005)97 bzw. KOM(2010)543;

Or. en

Begründung

Die Vereinfachung der geltenden und künftiger Rechtsvorschriften wurde von der Kommission in ihren Mitteilungen zur besseren Rechtsetzung und zur intelligenten Regulierung als eine der zentralen Prioritäten anerkannt. Ordnungspolitische Engpässe und Verwaltungsaufwand sind Erscheinungen, die die Wirtschaft bei Forschung und Innovation behindern, vor allem, wenn es um die Markteinführung der Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit geht. Wenn es gelingt, unnötigen Verwaltungsaufwand zu erkennen und zu beseitigen, damit die neuesten, innovativsten Erzeugnisse möglichst schnell auf den Markt gelangen, werden die FuE-Investitionen rasant ansteigen, und die Landwirte können auf

bessere und effizientere landwirtschaftliche Produktionsmittel zurückgreifen.

Änderungsantrag 1878

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Ermittlung regulatorischer Engpässe, die Innovationen und Investitionen in Forschung und Entwicklung behindern, gemäß den Grundsätzen aus den Mitteilungen der Kommission „Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union“ (COM (2005)97) und „Intelligente Regulierung in der Europäischen Union“ (COM (2010)543).

Or. es

Änderungsantrag 1879

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Erleichterung der Koordinierung von Forschung und Innovation auf dem Markt in Bezug auf alle Akteure der Nahrungsmittelkette (unter anderem die Bereiche Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Ausrüstung, IT, Vertrieb, Lagerung, Abfallverringerung) im Interesse der Maximierung der Produktivität der Landwirtschaft und der Gewährleistung von Ressourceneffizienz.

Or. en

Begründung

Die Akteure der Nahrungsmittelkette (unter anderem in den Bereichen Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Ausrüstung, IT, Vertrieb, Lagerung, Abfallverringerung) müssen sich bei Forschung und Innovation abstimmen, damit beste Verfahren und Erzeugnisse entwickelt werden und die Effizienz und Produktivität der Landwirtschaft erhöht werden kann. Die Koordinierung der Akteure sollte deshalb – im Interesse der Maximierung der Produktivität der Landwirtschaft und der Verwirklichung der Ressourceneffizienz – in das Instrumentarium der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ aufgenommen werden.

Änderungsantrag 1880

James Nicholson, Julie Girling, Vicky Ford, Kay Swinburne

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Erleichterung der Koordinierung von Forschung und Innovation auf dem Markt in Bezug auf alle Akteure der Nahrungsmittelkette (unter anderem die Bereiche Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Ausrüstung, IT, Vertrieb, Lagerung, Abfallverringerung) im Interesse der Maximierung der Produktivität der Landwirtschaft und der Gewährleistung von Ressourceneffizienz.

Or. en

Änderungsantrag 1881

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Landwirtschaft**“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Land- und Forstwirtschaft**“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen

Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Or. en

Änderungsantrag 1882
Gaston Franco

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Landwirtschaft**“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Geänderter Text

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der **Land- und Forstwirtschaft**“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Or. fr

Änderungsantrag 1883
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 **und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53** bei.

Geänderter Text

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36 **und** der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 bei.

Or. en

Änderungsantrag 1884
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Geänderter Text

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „**wirtschaftliche Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Or. fr

Änderungsantrag 1885

Patrick Le Hyaric, Willy Meyer, João Ferreira, Kyriacos Triantaphyllides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „**Produktivität** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Geänderter Text

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „**wirtschaftliche Tragfähigkeit** und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel 62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

Or. fr

Änderungsantrag 1886

Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel

Geänderter Text

3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ gemäß Artikel 36, der EIP-operationellen Gruppen gemäß Artikel

62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei.

62 und des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 bei. *Es obliegt den Mitgliedstaaten zu entscheiden, inwieweit sie das EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" im Rahmen ihrer Programme anwenden.*

Or. de

Änderungsantrag 1887

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Geänderter Text

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern, **Verbänden und Netzwerken für ländliche Entwicklung** sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet. **Die Bildung einer operationellen Gruppe wird von den Beteiligten, die das breite Interessenspektrum in den Bereichen der Entwicklung und Erforschung des ländlichen Raums in der Landwirtschaft repräsentieren, im Konsens beschlossen. Operationelle Gruppen werden weder von einem Interessenvertreter noch von einer Gruppe von Vertretern mit gemeinsamen Interessen im Alleingang eingerichtet.**

Or. en

Änderungsantrag 1888

Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

PE494.481v01-00

90/180

AM\909515DE.doc

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Geänderter Text

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie **einzelnen** Landwirten, **Erzeugerorganisationen, Partnern in der Nahrungsmittelkette**, Forschern, Beratern sowie **anderen** Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet. **Operationelle Gruppen können innerhalb eines Mitgliedstaats tätig sein, Mitglieder in mehreren Mitgliedstaaten und/oder in Drittländern haben.**

Or. en

Änderungsantrag 1889

Giancarlo Scottà, Carlo Fianza, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Geänderter Text

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, **kollektiven Einrichtungen, Verwaltern von Land und Bewässerungsanlagen**, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Or. it

Änderungsantrag 1890

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Geänderter Text

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, **Waldbesitzern**, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Or. en

Änderungsantrag 1891

Åsa Westlund, Christel Schaldemose, Göran Färm, Marita Ulvskog, Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Geänderter Text

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern, **NRO** sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Or. en

Änderungsantrag 1892

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von

Geänderter Text

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von

Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Interessengruppen wie Landwirten (*mittels repräsentativer Berufsverbände*), Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Or. es

Begründung

Die Beteiligung von Landwirten an der operationeller Gruppen der EIP muss über ihre rechtmäßigen Vertretungen erfolgen, das heißt über die landwirtschaftlichen Berufsverbände.

Änderungsantrag 1893 Giovanni La Via

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. it

Änderungsantrag 1894 Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten,

Geänderter Text

1. EIP-operationelle Gruppen sind Teil der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“. Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten,

Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet.

Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet. ***Es obliegt den Mitgliedstaaten zu entscheiden, inwieweit sie die operationellen Gruppen im Rahmen ihrer Programme unterstützen.***

Or. de

Änderungsantrag 1895

Alyn Smith

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. EIP-operationelle Gruppen legen interne Verfahren fest, die eine Transparenz ihrer Tätigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.

Geänderter Text

2. EIP-operationelle Gruppen legen interne Verfahren fest, die eine Transparenz ihrer Tätigkeit sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden. ***Die internen Strukturen, Abläufe und Entscheidungsfindungsprozesse der operationellen Gruppen sind demokratisch und ermöglichen allen Interessenvertretern, sich vollständig zu beteiligen und ihren Beitrag zur Entscheidungsfindung zu leisten. Entscheidungen müssen einvernehmlich getroffen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1896

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) einen Verweis auf interdisziplinäre Forschungs- und

***Innovationsbemühungen im Rahmen des
Programms für Innovation in Europa.***

Or. en

Begründung

Das EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ darf nicht nur Cluster im Agrar- und Nahrungsmittelsektor haben, es sollte auch Brücken schlagen und Koordinierungsmechanismen zur Einbindung anderer Sektoren vorsehen, damit in der Leitinitiative „Innovationsunion“ Synergien entstehen. Aus diesem Grund muss in den einzelnen operationellen Gruppen auf die laufenden Forschungs- und Innovationsbemühungen in anderen Sektoren geachtet werden, die für die Landwirtschaft von Bedeutung sein könnten.

Änderungsantrag 1897

James Nicholson, Julie Girling, Vicky Ford

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum finanziert werden.

Geänderter Text

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum, ***der Kofinanzierung im Zusammenhang mit anderen nationalen oder europäischen Innovationsprogrammen und im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften*** finanziert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1898

Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum finanziert werden.

Geänderter Text

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum **und im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften** finanziert werden.

Or. en

Begründung

Angesichts der derzeit schwindenden Haushaltsmittel der EU und der Mitgliedstaaten sind neue Finanzierungsmechanismen gefragter denn je, wenn verhindert werden soll, dass Spitzenforschungs- und Innovationsvorhaben gefährdet werden. In dieser Hinsicht sollte die Umsetzung der Maßnahmen der operationellen Gruppen des EIP nicht nur einfach aus den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum, sondern auch mithilfe öffentlich-privater Partnerschaften finanziert werden, damit ehrgeizige Ziele und zufriedenstellende Ergebnisse sichergestellt sind.

Änderungsantrag 1899
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum finanziert werden.

Geänderter Text

(b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum **und/oder von „Horizont 2020“ und anderer EU-Forschungsprogramme** finanziert werden, **um die praktische Anwendung der Ergebnisse der (angewandten) Forschung durch die Landwirte zu fördern.**

Or. en

Änderungsantrag 1900
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das *EIP-Netzwerk*.

Geänderter Text

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das *Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums*.

Or. en

Änderungsantrag 1901
Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

Geänderter Text

3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Vorhaben, insbesondere durch das EIP-Netzwerk *und die landwirtschaftliche Betriebsberatung*.

Or. en

Begründung

Arbeit und Initiativen des EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ sind von der landwirtschaftlichen Betriebsberatung nicht zu trennen. Die wechselseitigen Beziehungen und Verknüpfungen zwischen beiden sollten weiterentwickelt werden, um ihren Wirkungskreis und Aktionsradius zu maximieren. In dieser Hinsicht sollte die landwirtschaftliche Betriebsberatung zusammen mit dem EIP-Netzwerk als ein mögliches Medium zur Verbreitung der Ergebnisse von Vorhaben der operationellen Gruppen betrachtet werden.

Änderungsantrag 1902

Peter Jahr, Britta Reimers, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁷ für denselben Zeitraum festgesetzt.

Geänderter Text

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag ***einschließlich des Mindestbetrages für Regionen, die im Zeitraum 2007-2013 aus dem Ziel Konvergenz gefördert wurden, deren Pro-Kopf-BIP jedoch mehr als 75% des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU 27 beträgt*** werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³⁷ für denselben Zeitraum festgesetzt.

Or. de

Änderungsantrag 1903

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte

Geänderter Text

1. Der Gesamtbetrag der EU-Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Rahmen dieser Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, ihre jährliche Aufteilung und der auf weniger entwickelte

Regionen zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung für denselben Zeitraum festgesetzt.

Regionen **sowie auf Übergangsregionen** zu konzentrierende Mindestbetrag werden vom Europäischen Parlament und vom Rat auf Vorschlag der Kommission gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung für denselben Zeitraum festgesetzt.

Or. es

Änderungsantrag 1904

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 64 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3 a. Die Mitgliedsstaaten müssen mindestens 25% des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum auf die Maßnahmen in Artikeln 29, 30 bereitstellen.

Or. de

Begründung

The agri-environment and climate measures are already successful measures in the program period 2007-2013 and represent a core element of Rural Development programs. These measures are either climate-and environmentally relevant and of great economic importance for the farms. These programs are thus following the general overall aim of the reform of the CAP and should continue to be a mandatory part of the EAFRD.

Änderungsantrag 1905

María do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:

entfällt

(a) objektive Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 4 und

(b) die frühere Wertentwicklung.

Or. pt

Änderungsantrag 1906
Bastiaan Belder

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. **Dabei berücksichtigt sie Folgendes:**

4. Die jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 genannten Beträge nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 ist Anhang Ia zu entnehmen. **Die pro Mitgliedstaat vorgesehenen Beträge sollten so bemessen sein, dass sie einer auf objektiven Kriterien beruhenden Umverteilung entsprechen.**

Or. en

Begründung

The redistribution of EAFRD should not be done by an implementing or delegated act, but should be decided upon by the co-legislators. However, prolonging the status quo (with adjustments only for the expected new MFF) as is proposed by the rapporteur in his amendment for Annex Ia, does not meet the need for a redistribution of the EAFRD. In order to facilitate a well-informed decision of Parliament and Council on the redistribution of funds under both Pillar I and Pillar II, the Commission should have put forward a proposal for redistribution of EAFRD simultaneously with the proposal for redistribution of funds for direct payments. Parliament should now ask the Commission to bring forward such a proposal retrospectively, based on objective criteria. After the Commission submits this proposal, a change in the percentages that some MS have to contribute to the redistribution of the funds for direct payments might be necessary, since the amounts that MS receive via EAFRD were not taken into account in the proposal for redistribution of the funds for direct payments (when seeing the EAFRD in terms of amounts available per agricultural hectares, the amounts may well vary among Member States from 30 euros to up to 200 euros per hectare).

Änderungsantrag 1907 **Alfreds Rubiks**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 64 – Absatz 4 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

4. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:

Geänderter Text

4. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten **nach Maßgabe von Anhang Ia** vor. **Die Aufteilung der Beträge auf die Mitgliedstaaten muss auf objektiven Kriterien beruhen.** Dabei berücksichtigt sie Folgendes:

Or. lv

Änderungsantrag 1908 **Mairead McGuinness**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Dabei berücksichtigt sie Folgendes:

Geänderter Text

4. Für die in Absatz 1 genannten Beträge nimmt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags und Berücksichtigung der Mittelübertragung gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 eine jährliche Aufteilung auf die Mitgliedstaaten vor. Dabei berücksichtigt sie **die frühere Wertentwicklung**:

Or. en

Änderungsantrag 1909
Liam Aylward, Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) objektive Kriterien im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 4 und

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Allein durch objektive Kriterien lässt sich keine faire und realistische Verteilung der Mittel erzielen. Aufgrund der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten können die Art der verwendeten Kriterien, deren Gewichtung und die Grundlage, auf der die Kriterien angewendet werden (z. B. derzeitiger oder künftiger Bedarf) sich für Mitgliedstaaten kontraproduktiv auswirken.

Änderungsantrag 1910
Alyn Smith
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1911
Brian Simpson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

entfällt

Or. en

Begründung

Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums sollten nicht nach historischen Kriterien, sondern ausgehend von objektiven Kriterien zugeteilt werden.

Änderungsantrag 1912
James Nicholson, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1913
Mairead McGuinness

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1914
Diane Dodds

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1915
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

(b) den Umstand, dass das ursprüngliche Grundkapital zum Teil aus öffentlichen Quellen stammen darf.

Or. en

Änderungsantrag 1916
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

(b) die frühere Wertentwicklung **in Form der Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Programmzeitraum 2007-2013.**

Or. en

Änderungsantrag 1917

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Czeslaw Adam Siekierski, Jaroslaw Kalinowski, Artur Zasada, Elzbieta Katarzyna Łukacijewska, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die frühere Wertentwicklung.

(b) die frühere Wertentwicklung **unter Bezugnahme auf die Periode 2007-2013**

Or. de

Begründung

The reference-year of 2013 is not adequate, because the profiles for the member states during 2007-2013 do act differently. Because of that, the average of the period should be the qualified reference-basis.

Änderungsantrag 1918

Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) der durchschnittliche jährliche Ausgleichsbetrag, der für jeden EU-Mitgliedstaat im Zeitraum von 1998 bis 2007 benötigt worden wäre, hätte man das

Instrument zur Einkommensstabilisierung eingesetzt, auf der Grundlage der Entwicklung des Indikators für das Bruttoeinkommen von landwirtschaftlichen Betrieben und einer ELER-Beteiligung in Höhe des von diesem Instrument gemäß Artikel 65 Absatz 4 vorgesehenen Höchstbetrags.

Or. es

Änderungsantrag 1919

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Aixela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) der durchschnittliche jährliche Ausgleichsbetrag, der für jeden EU-Mitgliedstaat im Zeitraum von 1998 bis 2007 benötigt worden wäre, hätte man das Instrument zur Einkommensstabilisierung auf der Grundlage der Entwicklung des Indikators für das Bruttoeinkommen von landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt,

Or. es

Änderungsantrag 1920

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die jährliche Aufteilung der in Absatz 1 genannten Beträge nach Abzug des in Absatz 2 genannten Betrags je Mitgliedstaat ergibt sich aus

*Anhang [XX]. Auch die
Mittelübertragungen gemäß Artikel 14
Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.
DZ/2012 werden berücksichtigt.*

Or. pt

Änderungsantrag 1921
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1922
Vasilica Viorica Dăncilă, Daciana Octavia Sârbu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren,

entfällt

gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

Or. ro

Änderungsantrag 1923
James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Für die Zwecke der Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] werden die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.

Geänderter Text

*6. Die verfügbaren, gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 für den ELER eingezogenen zweckgebundenen Einnahmen **werden** zu den in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. [GSR/2012] genannten Beträgen hinzugefügt. Sie werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtunterstützungsbetrag aus dem ELER zugewiesen.*

Or. en

Änderungsantrag 1924
Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. In den Mitgliedstaaten, in denen die Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel regionaler Programme erfolgt, werden die ELER-Mittel vom Staat für das jeweilige Programm gemäß objektiver, nicht diskriminierender Kriterien zugeteilt, unter anderem sollte dabei auch das Kriterium gemäß Punkt 4 Buchstabe c dieses Artikels berücksichtigt werden.

Or. es

Begründung

Mit diesem Änderungsvorschlag soll der jährliche durchschnittliche Ausgleichsbetrag in das Bruttoeinkommen der landwirtschaftlichen Betriebe der Mitgliedstaaten als Kriterium für die Verteilung von ELER-Mitteln einbezogen werden. Dadurch ist es erforderlich, den Anteil der Mittel aus dem Instrument zur Einkommensstabilisierung in den Mitgliedstaaten festzulegen, die sich für regionale Programme zur ländlichen Entwicklung entscheiden.

Änderungsantrag 1925

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In dem Beschluss zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten Regionen werden in dem Beschluss gegebenenfalls gesondert ausgewiesen.

1. In dem Beschluss zur Genehmigung eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum wird die Höchstbeteiligung des ELER für das Programm festgesetzt. Die etwaigen Mittelzuweisungen für die weniger entwickelten Regionen **und die Übergangsregionen** werden in dem Beschluss gegebenenfalls gesondert ausgewiesen.

Or. es

Änderungsantrag 1926
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

Geänderter Text

2. Für jede Prioritätsachse wird in dem Kommissionsbeschluss festgelegt, ob der Kofinanzierungssatz für die Prioritätsachse anwendbar ist auf

a) die förderfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben

b) die förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Or. fr

Änderungsantrag 1927
Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

Geänderter Text

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen *und privaten* Ausgaben *und des Werts ehrenamtlicher Beiträge* berechnet

Or. fr

Änderungsantrag 1928
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

Geänderter Text

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben **und der Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben** berechnet

Or. fr

Änderungsantrag 1929
Peter Jahr, Britta Reimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben berechnet.

Geänderter Text

2. Die Beteiligung des ELER wird auf der Grundlage der förderfähigen öffentlichen Ausgaben **oder auf Basis der förderfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben** berechnet.

Or. de

Änderungsantrag 1930
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgesetzt.
Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der

Geänderter Text

Die Kofinanzierungssätze einer Prioritätsachse können variieren.
Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein
getrennter Satz der ELER-Beteiligung
festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-
Beteiligung beläuft sich auf

festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-
Beteiligung beläuft sich auf

Or. fr

Änderungsantrag 1931

Jarosław Kalinowski, Czesław Adam Siekierski, Elisabeth Köstinger, Elżbieta
Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Mit den Entwicklungsprogrammen für den
ländlichen Raum **wird ein einheitlicher
Satz** der ELER-Beteiligung für alle
Maßnahmen festgesetzt. Gegebenenfalls
wird für die weniger entwickelten
Regionen, die Regionen in äußerster
Randlage und die kleineren Inseln des
Ägäischen Meeres im Sinne der
Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein
getrennter Satz der ELER-Beteiligung
festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-
Beteiligung beläuft sich auf

Geänderter Text

Mit den Entwicklungsprogrammen für den
ländlichen Raum **werden Sätze** der ELER-
Beteiligung für alle Maßnahmen
festgesetzt. Gegebenenfalls wird für die
weniger entwickelten Regionen, die
Regionen in äußerster Randlage und die
kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im
Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93
ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung
festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-
Beteiligung beläuft sich auf

Or. pl

Begründung

Srodki współfinansowania krajowego mogą pochodzić zarówno z budżetu państwa jak i budżetu samorządów lokalnych, także w przypadku gdy samorzady te są beneficjentami pomocy. Przesądzenie z góry i na stałe oraz jednolicie poziomu współfinansowania z EFRROW dla wszystkich działań ogranicza elastyczność i możliwość reagowania na zachodzące zmiany w sytuacji budżetowej państwa, samorządów regionalnych i lokalnych. Obecnie, w związku z kryzysem, mamy do czynienia z licznymi zmianami programów różnych państw polegającymi na tym, że początkowo wysoki stopień współfinansowania przez nie realizowanych operacji musi zostać zmniejszony. Modyfikacji tych dokonuje się w zależności od rodzaju i wagi działania, stopnia zakontraktowania środków (obniżenie współfinansowania oznacza spadek łącznych środków na to działanie i nie jest możliwe, gdy podjęto już przeważającą część zobowiązań). Jednolity poziom współfinansowania dla całego programu oznacza, że jeśli państwo chcąc powiększyć środki na realizację działania planuje

wkład krajowy w jego realizację na poziomie np. 50 % (a ma możliwość ograniczyć go do zaledwie 25 %), to poziom współfinansowania innego działania , gdzie beneficjentem jest samorząd lokalny i jego środki własne stanowią współfinansowanie krajowe także musi wynosić 50 % (nie może zostać określony na dopuszczalnym poziomie 25 %). Mimo, że proponowany system stanowi uproszczenie dla prowadzenia rozliczeń (ułatwia pracę administracji kraju i UE) to jest bardzo niekorzystny dla możliwości dostosowania programu do bieżącej i przyszłej sytuacji danego kraju.

Änderungsantrag 1932

Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgesetzt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

Geänderter Text

Mit den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wird **einmalig vor Beginn der Programmperiode** ein einheitlicher Satz der ELER-Beteiligung für alle Maßnahmen festgesetzt. Gegebenenfalls wird für die weniger entwickelten Regionen, die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ein getrennter Satz der ELER-Beteiligung festgesetzt. Der Höchstsatz der ELER-Beteiligung beläuft sich auf

Or. de

Begründung

Member States should be encouraged to comply with their obligations to the duration of the program periode.

Änderungsantrag 1933

Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 85% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den **Übergangsregionen, den** Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. pl

Begründung

In die ELER-Beihilfen sollten auch Regionen, deren BPI höher als 75% des EU-Durchschnitts liegt, einbezogen werden, da eine plötzlich eingeschränkte Beihilfe schnell zum Verschwinden der Dank der Finanzierungen während den vorangegangenen Jahren erreichten positiven Effekte führen kann.

Änderungsantrag 1934

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 85 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den weniger entwickelten Regionen, **den „Phasing-out“-Regionen,** den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. en

Änderungsantrag 1935

Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a a) 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für alle Regionen, deren BIP pro Kopf im Referenzzeitraum 2007–2013 unter 75 % des EU25-Durchschnitts lag, gleichzeitig aber über 75 % des durchschnittlichen BIP der EU27;

Or. bg

Änderungsantrag 1936
Marie-Thérèse Sanchez-Schmid

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) 75 % der förderfähigen Ausgaben in Übergangsregionen

Or. fr

Änderungsantrag 1937
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a b) 60 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für Übergangsregionen Übergangsregionen, die nicht in die genannten Kategorien fallen;

Or. bg

Änderungsantrag 1938

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) 50% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

(b) 75% für die Übergangsregionen

Or. es

Begründung

Im Einklang mit den für Strukturfonds geltenden Kofinanzierungsraten und angesichts der Tatsache, dass die Fonds vom selben Gemeinsamen Strategischen Rahmen gedeckt sind, sollte der ELER-Anteil für Übergangsregionen auf 75 % erhöht werden.

Änderungsantrag 1939

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) 50% der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

(b) 75% für die Übergangsregionen.

Or. es

Begründung

Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage erscheint es nicht angebracht, die finanziellen Anstrengungen der Regionen hinsichtlich des Konvergenzziels zu erhöhen, wenn ihre ELER-Kofinanzierungsrate von 75 % auf 50 % gesenkt wird.

Änderungsantrag 1940

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **50%** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Geänderter Text

(b) **55%** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Or. fr

Änderungsantrag 1941
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **50%** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Geänderter Text

(b) **55%** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben in den übrigen Regionen.

Or. fr

Änderungsantrag 1942
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– 75 % für alle Regionen, deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt;

Or. en

Änderungsantrag 1943
Peter Jahr, Britta Reimers, Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b a) 75% für Übergangsregionen, auf die die Kriterien von a) nicht zutreffen;

Or. de

Änderungsantrag 1944
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Für multinationale Kooperationsprojekte, die von lokalen Aktionsgruppen unterstützt werden, beträgt der Höchstbeteiligungssatz 100 %.

Or. fr

Änderungsantrag 1945
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **80 %** für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

a) **75 %** für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. bg

Änderungsantrag 1946

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28, **29, 30, 31, 32** und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme **der Übergangsregionen**, der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. es

Begründung

Es ist notwendig Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, die ökologische Landwirtschaft, die

Hilfe für Gebiete mit besonderen natürlichen Benachteiligungen und die Hilfe im Rahmen von Natura-2000 sowie der Wasserrahmenrichtlinie darin aufzunehmen, wenn man bedenkt, welchen Beitrag sie zum GAP-Ziel der ökologischen Ausrichtung leisten. Zudem steht dies im Einklang zu den im Erwägungsgrund 28 erwähnten 25 %.

Änderungsantrag 1947

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28, **29, 30, 31, 32** und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme **der Übergangsregionen**, der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. es

Begründung

Andere Maßnahmen sollten aufgenommen werden, die von besonderer Relevanz für das in Erwägungsgrund 28 genannte Ziel sind, wonach mindestens 25 % der ELER-Mittel auf diese Maßnahmen zu verwenden sind.

Änderungsantrag 1948

Liam Aylward, Mairead McGuinness, Marit Paulsen, Marian Harkin

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den **Artikeln 15, 28 und 36** genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den **Artikeln 15, 28, 29 und 36** genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. en

Begründung

Dieser Maßnahme sollte derselbe Stellenwert beigemessen werden wie den Maßnahmen, für die ein höherer Satz vorgeschlagen wurde.

Änderungsantrag 1949

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Aixela

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 **und** 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

((a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28, 36 **und 40** genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Begründung

Im Einklang mit dem Änderungsantrag DR 8 a sollte dieser Artikel geändert werden, damit ein maximaler ELER-Beitrag für die Einkommensstabilisierungsmaßnahme festgelegt wird.

Änderungsantrag 1950

Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den **Artikeln 15, 28 und 36** genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den **Artikeln 15, 16, 28 und 36** genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Begründung

Beratungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe werden im nächsten Programmzeitraum eines der wichtigsten Instrumente sein, wenn es darum geht, Innovation zu fördern und Verbesserungen in Bezug auf die Produktivität und die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu erzielen.

Änderungsantrag 1951

Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012], **für Vorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele in den Bereichen Umwelt sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen beitragen**, und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Bestimmung wird erweitert, um ein höheres Maß an Kofinanzierung bei Vorhaben zu ermöglichen, die der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und dem Klimaschutz dienen. Mehr Kofinanzierung wird dazu beitragen, dass Vorhaben, die auf Agrar- und Forstumweltmaßnahmen und die Eindämmung des Klimawandels ausgerichtet sind, stärker mit Beihilfen unterstützt werden.

Änderungsantrag 1952

Sergio Paolo Francesco Silvestris, Raffaele Baldassarre, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012], für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i **und für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme**

Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

gefördert werden. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. en

Änderungsantrag 1953
Wojciech Michał Olejniczak

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der **Übergangsregionen**, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. pl

Begründung

In die ELER-Beihilfen sollten auch Regionen, deren BPI höher als 75% des EU-Durchschnitts liegt, einbezogen werden, da eine plötzlich eingeschränkte Beihilfe schnell zum Verschwinden der Dank der Finanzierungen während den vorangegangenen Jahren erreichten positiven Effekte führen kann.

Änderungsantrag 1954
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, **der „Phasing-out“-Regionen**, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Or. en

Änderungsantrag 1955
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) 80 % für die in den Artikeln 15, 28 und 36 genannten Maßnahmen, für die lokale Entwicklung LEADER gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] und für Vorhaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. fr

Änderungsantrag 1956
Ulrike Rodust

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a a) 75 % für die Umsetzung definierter, prioritärer EU-Ziele: Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie und EU-Biodiversitätsstrategie. Dies soll für flächenbezogene, investive und sonstige Fördermaßnahmen gleichermaßen gelten.

Or. de

Änderungsantrag 1957
Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) 75 % für Maßnahmen gemäß Artikel 29 bis 31.

Or. fr

Änderungsantrag 1958
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) 75 % für Maßnahmen gemäß Artikel 29 bis 31.

Or. fr

Änderungsantrag 1959
Alyn Smith
on behalf of the Verts/ALE Group

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) 60 % für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29, 60 % für die Maßnahmen im Bereich ökologischer/biologischer Landbau gemäß Artikel 30, 60 % für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie gemäß Artikel 31 und 60 % für die Tierschutzzahlungen gemäß Artikel 34.

Or. en

Änderungsantrag 1960
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) 60 % für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29. Dieser Satz kann für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 auf 90 % angehoben werden;

Or. en

Änderungsantrag 1961
Luís Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) 60 % der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen gemäß Artikel 29. Dieser Satz kann auf 90 % angehoben werden für die Programme der weniger entwickelten Regionen, der Regionen in äußerster Randlage und der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93.

Or. pt

Änderungsantrag 1962
Michel Dantin, Agnès Le Brun

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) 75 % für Maßnahmen gemäß Artikel 37 bis 40.

Or. fr

Änderungsantrag 1963
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6) 100% für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.

entfällt

Or. bg

Änderungsantrag 1964

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **100%** für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.

Geänderter Text

(b) **50%** für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.

Or. de

Änderungsantrag 1965

Luis Paulo Alves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) 100 % für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.

Geänderter Text

(b) 100 % für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 **und Artikel 38** erhalten.

Or. pt

Änderungsantrag 1966

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) 100 % für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 erhalten.

Geänderter Text

(b) 100 % für Vorhaben, die eine Finanzierung gemäß Artikel 66 **und Artikel 38** erhalten.

Or. pt

Änderungsantrag 1967

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß, Astrid Lulling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4 a. Für Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, gilt der einheitliche Beitragssatz laut Absatz 3.

Or. de

Begründung

By means of coherence, funding transferred into EAFRD as part of the flexibility shall meet same contribution rate as other measures in EAFRD. This proposal is contra the principle of subsidiarity of member states.

Änderungsantrag 1968

James Nicholson, Julie Girling

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Finanzmittel, die dem ELER in Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden im Einklang mit den allgemeinen Kofinanzierungssätzen kofinanziert.

Or. en

Änderungsantrag 1969

Diane Dodds

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Finanzmittel, die dem ELER in Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden im Einklang mit den allgemeinen Kofinanzierungssätzen kofinanziert.

Or. en

**Änderungsantrag 1970
Alain Cadec**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Für transnationale Kooperationsprojekte, die von lokalen LEADER-Aktionsgruppen unterstützt werden, beträgt der ELER-Höchstbeteiligungssatz 100 %.

Or. fr

**Änderungsantrag 1971
Julie Girling**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Mindestens 5 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind für LEADER vorzubehalten.

entfällt

Or. en

Begründung

In Bezug auf LEADER-Mittel sollte keine Zweckbindung vorgeschrieben sein.

Änderungsantrag 1972

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – paragraph 5

Vorschlag der Kommission

5. Mindestens **5 %** der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind für **LEADER** vorzubehalten.

Geänderter Text

5. Mindestens **25 %** der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind für **Maßnahmen der Priorität 6** vorzubehalten, **wobei auf LEADER mindestens 5% der gesamten ELER-Beteiligung entfallen müssen**

Or. de

Änderungsantrag 1973

Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – paragraph 5

Vorschlag der Kommission

5. Mindestens **5 %** der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind für LEADER vorzubehalten.

Geänderter Text

5. Mindestens **10 %** der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind für LEADER vorzubehalten.

Or. de

Änderungsantrag 1974

Béla Glattfelder

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mindestens 30 % der für LEADER vorgesehenen Mittel werden für Projekte eingesetzt, die zur Eindämmung des Klimawandels, einschließlich der Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, beitragen.

Or. en

**Änderungsantrag 1975
Brian Simpson, Åsa Westlund**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 50 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind – über Maßnahmen gemäß den Prioritäten 4 und 5 – für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an dessen Auswirkungen und für die nachhaltige Bodenbewirtschaftung vorzusehen.

Das Niveau der in diesem Bereich im Programmzeitraum 2007-2013 unternommenen Bemühungen wird mindestens beibehalten.

Or. en

Begründung

Agrarumweltprogramme haben sich bewährt und stellen nach wie vor die besten Instrumente zur Erreichung ökologischer Ergebnisse dar, insbesondere im Lichte der Verpflichtung zur Kofinanzierung; deshalb sollten sie gestärkt werden.

Änderungsantrag 1976
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 35 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind – in Form von Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau und im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, an Gebiete, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, in Form von Investitionen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen, für Waldumwelt- und Klimadienstleistungen sowie zur Erhaltung der Wälder – auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen sowie auf die nachhaltige Landbewirtschaftung zu verwenden. Außerdem behalten die Mitgliedstaaten mindestens das Niveau der im Programmplanungszeitraum 2007-2013 in diesem Bereich unternommenen Bemühungen bei.

Or. en

Änderungsantrag 1977
Corinne Lepage

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 35 % des ELER-Gesamtbeitrags zu den

Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum sind – in Form von Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau, Bewirtschaftungssysteme mit hohem Naturschutzwert und im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, in Form von Investitionen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen, der Waldklimadienleistungen sowie zur Erhaltung der Wälder – auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Folgen sowie auf die nachhaltige Landbewirtschaftung zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1978
Marie-Thérèse Sanchez-Schmid, Dominique Vlasto

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 30 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für ländliche Entwicklung sind Maßnahmen gemäß Artikel 29, 30, 31 und 32 vorzubehalten.

Or. fr

Änderungsantrag 1979
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 25 % der gesamten ELER-Beteiligung zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sind – in Form von Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/biologischen Landbau und an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind – für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an dessen Folgen sowie für die Bodenbewirtschaftung vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 1980
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 25 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für ländliche Entwicklung sind für Maßnahmen gemäß Artikel 29, 30, 31 und 32 vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 1981
Seán Kelly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 5 % des ELER-Gesamtbeitrags zum Programm sind für Maßnahmen für Junglandwirte

vorzusehen. Über diesen Anteil hinaus können Beihilfen gewährt werden, sofern die Mitgliedstaaten die Kommission darüber in Kenntnis setzen.

Or. en

Begründung

Bei den für das Programm für Junglandwirte vorbehaltenen Mitteln aus dem ELER-Haushalt behalten die Mitgliedstaaten ihren derzeitigen Satz bei, das heißt, Programme für Junglandwirte werden mit einem Mindestanteil von 5 % des kofinanzierten Gesamthaushalts im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. Aufgrund der Alterskrise im europäischen Agrarsektor ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten dieses Strukturproblem als Priorität behandeln und im neuen Programmzeitraum diesbezüglich größere Anstrengungen unternehmen als im vorigen Programmzeitraum.

Änderungsantrag 1982

Anneli Jäätteenmäki, Petri Sarvamaa, Sari Essayah, Hannu Takkula, Nils Torvalds, Liisa Jaakonsaari, Eija-Riitta Korhola, Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 5 % des kofinanzierten Gesamthaushalts im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums sind für Maßnahmen für Junglandwirte vorzusehen.

Or. en

Begründung

Aufgrund der Alterskrise im europäischen Agrarsektor ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Unterstützung von Junglandwirten im neuen Programmplanungszeitraum verstärken.

Änderungsantrag 1983

Jill Evans

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Mindestens 3 % der gesamten ELER-Beteiligung am Programm für ländliche Entwicklung sind für Maßnahmen und Programme zum Tierschutz gemäß Artikel 34 vorzusehen.

Or. en

**Änderungsantrag 1984
Hynek Fajmon**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden. **entfällt**

Or. en

**Änderungsantrag 1985
Helmut Scholz, Cornelia Ernst, Sabine Wils**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – paragraph 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden. **entfällt**

Or. de

Änderungsantrag 1986

**Elisabeth Köstinger, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Albert Deß,
Astrid Lulling**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – paragraph 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6 a. Der nationale Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben kann durch private Beiträge ersetzt und/oder ergänzt werden. Davon ausgeschlossen sind Maßnahmen gemäß Artikel 16, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, Kapitel IV, Titel IV, Artikel 61, 62, 63.

Or. de

Begründung

Measures, referring to education and knowledge, networking, innovation and farm performances, that have a special effect on environment and climate, should be a public concern and not be subjected by the influence of private financing.

Änderungsantrag 1987

Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Falls sie dies wünschen, können sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, den nationalen Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben durch Beiträge des privaten Sektors zu ersetzen.

Or. pt

Änderungsantrag 1988
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Bei Unternehmensbeihilfen sind in Bezug auf die Beträge der öffentlichen Beihilfen die festgesetzten Höchstgrenzen für staatliche Beihilfen einzuhalten, soweit in der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist.

Geänderter Text

7. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger EU-Finanzinstrumente gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1989
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Artikel 66

Finanzierung von Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation leisten

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1990
Mariya Gabriel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 66

entfällt

Finanzierung von Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation leisten

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.

Or. bg

Änderungsantrag 1991
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Finanzierung von Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation leisten

Finanzierung von Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation, ***Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Generationswechsel*** leisten

Or. es

Änderungsantrag 1992
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Finanzierung von Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation leisten

Geänderter Text

Finanzierung von Vorhaben, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation **und Schaffung von Arbeitsplätzen** leisten

Or. es

Begründung

Es sollte möglich sein, dass die aus der Deckelung stammenden Mittel nicht nur für innovative Projekte, sondern auch für Vorhaben in Verbindung mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Generationenwechsel gemäß der Strategie Europa 2020 verwendet werden.

Änderungsantrag 1993
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1994
Giancarlo Scottà, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 1995

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden **für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.**

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden **für Maßnahmen gemäß der Strategie des Mitgliedstaates im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen eingesetzt.**

Or. es

Begründung

Der Verweis auf die Verwendung der aus der Deckelung stammenden Mittel wird abgeändert, da die Mitgliedstaaten selbst über ihre Nutzung entscheiden sollten.

Änderungsantrag 1996

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden **für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.**

Geänderter Text

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden **für Maßnahmen gemäß der Strategie des Mitgliedstaates eingesetzt.**

Or. es

Begründung

Der Verweis auf die Verwendung der aus der Deckelung stammenden Mittel wird abgeändert, da die Mitgliedstaaten selbst über ihre Nutzung entscheiden sollten.

Änderungsantrag 1997

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine

Geänderter Text

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine

Folgen, leisten.

Folgen, leisten, **sowie für Vorhaben, die zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum oder zur Eingliederung junger Menschen in den Sektor dienen.**

Or. es

Begründung

Die aus der Deckelung stammenden Mittel sollten nicht nur für innovative Projekte verwendet werden, sondern auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Generationenwechsel gemäß der Strategie Europa 2020 befördern.

Änderungsantrag 1998 Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, leisten.

Geänderter Text

Die Finanzmittel, die dem ELER gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 übertragen werden, werden für Vorhaben vorbehalten, die einen bedeutenden Beitrag zur Innovation im Zusammenhang mit der Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft, einschließlich der Eindämmung des Klimawandels und/oder Anpassung an seine Folgen, leisten. ***Innovative Maßnahmen sollten ebenfalls zu mehr Umweltverträglichkeit in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette beitragen und sollten die ökologischen Ziele der GAP oder die Erbringung ökologischer Ergebnisse durch andere Maßnahmen in keinem Fall beeinträchtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 1999
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Maßnahmen getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Geänderter Text

Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Maßnahmen getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden. ***Dabei ist ein Schutzmechanismus für die Bewerbungen vorzusehen, die in dem Übergangszeitraum zwischen zwei Programmen eingereicht werden, damit Lücken vermieden werden, die Investitionen blockieren.***

Or. pt

Änderungsantrag 2000
Giancarlo Scottà, Carlo Fidanza, Vincenzo Iovine, Mara Bizzotto, Mario Borghezio, Lorenzo Fontana, Claudio Morganti, Fiorello Provera, Oreste Rossi, Matteo Salvini, Francesco Enrico Speroni, Lara Comi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Zahlungen von Begünstigten *sind* durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen, ***ausgenommen bei Formen der Unterstützung gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].***

Geänderter Text

4. Ausgenommen bei Formen der Unterstützung gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind die Zahlungen von Begünstigten durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.

Or. it

Änderungsantrag 2001

Salvador Sedó i Alabart, Ramon Tremosa i Balcells, Raimon Obiols, Maria Badia i Cutchet, Santiago Fisas Ayxela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] kann die Beteiligung des ELER auch anders als in Form nicht rückzahlbarer Direktbeihilfen gewährt werden. Die Umsetzungsbestimmungen werden im Einklang mit dem Verfahren festgelegt.

Or. es

Begründung

En el ámbito común a todas las medidas de ayuda a operaciones de inversión, nose incorpora la posibilidad de bonificación de los préstamos correspondientes. Esta opción, que habitualmente se incluye en el reglamento de disposiciones de aplicación, se ha utilizado en los últimos periodos de programación de las medidas de modernización de explotaciones agrarias y las de primera instalación de jóvenes agricultores (en este caso, se incorpora incluso un incremento de la intensidad de ayuda). Además, en el contexto de crisis actual, también las industrias agroalimentarias sufren la falta de financiación para sus inversiones. Sería importante que se considerara la posibilidad de la bonificación de intereses también para la realización de las inversiones de mejora en la transformación de los productos agroalimentarios.

Änderungsantrag 2002

Ramon Tremosa i Balcells

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] können ELER-Zuschüsse für

Darlehenszinsen in Verbindung mit Investitionen in Sachwerte gewährt werden, sofern der Höchstsatz für die Unterstützung dabei nicht überschritten wird.

Or. es

Änderungsantrag 2003

Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wenn sie tatsächlich und endgültig von den Endbegünstigten entrichtet wird.

Or. it

Änderungsantrag 2004

Giovanni La Via, Paolo Bartolozzi, Sergio Paolo Francesco Silvestris, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können förderfähig sein, vorausgesetzt, die die Bedingungen von Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind erfüllt.

3. Für eine Beteiligung des ELER kommen Regiearbeiten in Betracht, die im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums von den Endempfängern unter Einsatz von Arbeitskraft, Material und Ausrüstung, die im Betrieb vorhanden sind, durchgeführt werden; in solchen Fällen ist der Betrag der Ausgaben, der für eine Beteiligung des ELER in Betracht kommt, anhand einer Preisauflistung über die

einzelnen Tätigkeiten zu berechnen.“

Or. it

**Änderungsantrag 2005
Herbert Dorfmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum überprüft und kontrolliert werden können. ***Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der in das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum aufzunehmenden Maßnahmen vor. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen auch die Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vor. Bei der Ex-ante-Evaluierung und der Evaluierung während des Durchführungszeitraums müssen die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmzeitraum berücksichtigt werden. Lässt die Evaluierung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden.***

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum überprüft und kontrolliert werden können.

Or. it

Änderungsantrag 2006
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der in das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum aufzunehmenden Maßnahmen vor. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen auch die Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vor. Bei der Ex-ante-Evaluierung und der Evaluierung während des Durchführungszeitraums müssen die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmzeitraum berücksichtigt werden. Lässt die Evaluierung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen ***mittels geeigneter Maßnahmen zur Darstellung der Einnahmen und Ausgabensituation aller Empfänger von Unterstützungen aus dem ELER*** sicher, dass alle von ihnen geplanten Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Ex-ante-Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der in das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum aufzunehmenden Maßnahmen vor. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen auch die Evaluierung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vor. Bei der Ex-ante-Evaluierung und der Evaluierung während des Durchführungszeitraums müssen die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmzeitraum berücksichtigt werden. Lässt die Evaluierung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

Or. de

Änderungsantrag 2007
Maria do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Tätigkeiten im Bereich der Kontrolle eindeutig von den Tätigkeiten im Bereich der Zahlungen getrennt sind, damit vermieden wird, dass sich Zahlungs- und Kontrollfunktionen in ein und demselben Verfahren überschneiden.

Or. pt

Änderungsantrag 2008
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Unbeschadet des Artikels 42 Absatz 2 können die Begünstigten der Maßnahmen bei den zuständigen Zahlstellen die Zahlung eines Vorschusses von bis zu 50 % des Investitionswerts oder der öffentlichen Beihilfe beantragen, wenn diese Option im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vorgesehen ist.

Or. en

Begründung

Folgt aus Änderungsantrag 34.

Änderungsantrag 2009
Alain Cadec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten können für ein operationelles Programm eine Verwaltungsbehörde benennen, die gleichzeitig die Aufgaben der Bescheinigungsbehörde wahrnimmt.

Or. fr

Änderungsantrag 2010

Elisabeth Köstinger, Peter Jahr, Herbert Dorfmann, Elisabeth Jeggle, Milan Zver, Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Artur Zasada, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska, Albert Deß, Astrid Lulling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich **der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts**;

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich **Informationen zu Output- und finanziellen Indikatoren**;

Or. de

Begründung

A quarterly report leads to an enormous increase of administration, which disagrees with all efforts to simplify.

Änderungsantrag 2011
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich **der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts**;

Geänderter Text

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich **Informationen zu Outputs und finanziellen Indikatoren**;

Or. en

Änderungsantrag 2012
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Geänderter Text

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Or. it

Änderungsantrag 2013
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des

Geänderter Text

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Projekts;

Or. es

Begründung

Damit soll der Verwaltungsaufwand für die Verwaltungsbehörden gemindert werden.

Änderungsantrag 2014

James Nicholson, Anthea McIntyre, Julie Girling

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Geänderter Text

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Or. en

Änderungsantrag 2015

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora, Georgios Papastamkos

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Geänderter Text

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Or. es

Änderungsantrag 2016
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Geänderter Text

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Or. es

Änderungsantrag 2017
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Kommission **vierteljährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Geänderter Text

(b) der Kommission **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich der Hauptmerkmale des Begünstigten und des Projekts;

Or. en

Änderungsantrag 2018
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 1 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ia) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
– nicht diskriminierend und transparent sind;
– den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 Rechnung {GSR/2012} tragen;

Or. de

Änderungsantrag 2019

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn ein Mitgliedstaat über mehr als ein Programm verfügt, kann eine Koordinierungsstelle bestimmt werden, die zumindest für eine kohärente Verwaltung der Programme sorgt und als Verbindungsstelle zwischen der Kommission und den nationalen Verwaltungsbehörden fungiert.

Or. es

Begründung

Wie in Erwägungsgrund 5 der Verordnung 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 erwähnt, bedarf es einer Koordinierungsstelle für die Zahlstellen.

Änderungsantrag 2020

Esther Herranz García, María Auxiliadora Correa Zamora, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn ein Mitgliedstaat über mehr als ein Programm verfügt, kann eine Koordinierungsstelle bestimmt werden, die zumindest für eine kohärente Verwaltung der Programme sorgt und als Verbindungsstelle zwischen der Kommission und den nationalen Verwaltungsbehörden fungiert.

Or. es

Begründung

Wie in Erwägungsgrund 5 der Verordnung 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 erwähnt, bedarf es einer Koordinierungsstelle für die Zahlstellen.

Änderungsantrag 2021
Sylvie Goulard

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 73 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Verwaltungsbehörde achtet darauf, dass die gewährten Beihilfen den EU-Wettbewerbsregeln entsprechen und es durch sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen identischen Tätigkeiten kommt, die sowohl von landwirtschaftlichen als auch nichtlandwirtschaftlichen Akteuren ausgeübt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 2022
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem erstellt, **das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt** wird, die **nach dem Prüfverfahren des Artikels 91** erlassen werden.

Geänderter Text

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission, **dem Europäischen Parlament** und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem erstellt. **Dazu** wird die **Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 2023
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem erstellt, das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt wird, die nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen werden.

Geänderter Text

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Monitoring- und Evaluierungssystem **unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension** erstellt, das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt wird, die nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen werden.

Or. es

Änderungsantrag 2024
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Im Monitoring- und Evaluierungssystem gemäß Artikel 74 ist ein Verzeichnis der auf jedes Programm anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse **und die Wirkung** des Programms aufzuführen, um die Aggregation von Daten auf EU-Ebene zu erlauben.

Geänderter Text

1. Im Monitoring- und Evaluierungssystem gemäß Artikel 74 ist ein Verzeichnis der auf jedes Programm anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Outputs **und** die Ergebnisse des Programms aufzuführen, um die Aggregation von Daten auf EU-Ebene zu erlauben.

Or. de

Änderungsantrag 2025
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 76 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die gemeinsamen Indikatoren müssen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen des Rahmens der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stehen und eine Evaluierung des Fortschritts, der Effektivität und Effizienz der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf EU-, nationaler und Programmebene erlauben.

Geänderter Text

2. Die gemeinsamen Indikatoren müssen **auf abrufbaren Daten beruhen**, im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen des Rahmens der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stehen und eine Evaluierung des Fortschritts, der Effektivität und Effizienz der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf EU-, nationaler und Programmebene erlauben. **Die gemeinsamen Wirkungsindikatoren beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen.**

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich der Bestimmung wird eingeschränkt, um die Umsetzung zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Daten zu den gemeinsamen Indikatoren in Bezug auf Ausgangslage und finanzielle Abwicklung, Outputs, Ergebnisse und Wirkung des Programms sollten eingeschränkt werden.

Änderungsantrag 2026

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 76 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die gemeinsamen Indikatoren müssen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen des Rahmens der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stehen und eine Evaluierung des Fortschritts, der Effektivität und Effizienz der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf EU-, nationaler und Programmebene erlauben.

Geänderter Text

2. Die gemeinsamen Indikatoren, **die auf vorhandenen Daten zu basieren haben**, müssen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen des Rahmens der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stehen und eine Evaluierung des Fortschritts, der Effektivität und Effizienz der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf EU-, nationaler und Programmebene erlauben.

Or. fr

Änderungsantrag 2027

María do Céu Patrão Neves

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Begünstigten einer Unterstützung im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die lokalen Aktionsgruppen verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle

Geänderter Text

Die Begünstigten einer Unterstützung im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die lokalen Aktionsgruppen verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle

erforderlichen Informationen zu übermitteln, die ein Monitoring und eine Evaluierung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

erforderlichen Informationen zu übermitteln, die ein Monitoring und eine Evaluierung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen. ***Dabei sind die gesetzlich festgelegten Rechte auf Vertraulichkeit und Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.***

Or. pt

Änderungsantrag 2028
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms.

Geänderter Text

1. Die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss gemäß Artikel 41 ***und 42*** der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] wachen über die Qualität der Umsetzung des Programms.

Or. de

Änderungsantrag 2029
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 79 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss begleiten jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Geänderter Text

2. Die Verwaltungsbehörde und der Monitoringausschuss begleiten jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum anhand von Finanz-, Ergebnis-, ***Auswirkungs-*** und Zielindikatoren.

Or. en

Änderungsantrag 2030

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 80 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Mitgliedstaat entscheidet über die Zusammensetzung eines jeden Ausschusses, dem unter anderem folgende Stellen angehören:

(a) die zuständigen regionalen, lokalen und sonstigen öffentlichen Körperschaften;

(b) Wirtschafts- und Sozialpartner,

(c) sonstige geeignete Einrichtungen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise Umweltorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verantwortlich sind.

Or. es

Begründung

Die Zusammensetzung der Kontrollausschüsse sollte klarer geregelt werden, wobei wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessenvertreter als vollwertige Mitglieder aufgenommen werden.

Änderungsantrag 2031

Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) er **wird** binnen vier Monaten nach dem Beschluss über die Programmgenehmigung

(a) er **beschließt** binnen vier Monaten nach dem Beschluss über die

zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben *gehört*. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;

Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;

Or. de

Änderungsantrag 2032
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) er überprüft die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Evaluierungsplan des Programms;

Geänderter Text

(b) er überprüft **und genehmigt** die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Evaluierungsplan des Programms;

Or. de

Änderungsantrag 2033

**Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska,
Artur Zasada**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) er überprüft **die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem** Evaluierungsplan des Programms;

Geänderter Text

(b) er überprüft **den von der Verwaltungsbehörde vorgelegten** Evaluierungsplan **und die Fortschritte bei dessen Umsetzung.**

Or. en

Änderungsantrag 2034
Karin Kadenbach

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) er überprüft die Aktionen des Programms betreffend die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten;

Geänderter Text

(c) er überprüft **und genehmigt** die Aktionen des Programms betreffend die Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten;

Or. de

Änderungsantrag 2035
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) er prüft **und genehmigt** die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission übersandt werden.

Geänderter Text

(e) er prüft die jährlichen Durchführungsberichte **und erstellt eine Stellungnahme zu diesen Berichten**, bevor sie der Kommission übersandt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2036
Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum **31. Mai 2016** und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre

Geänderter Text

1. Bis zum **30. Juni 2016** und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres **und einschließlich des Jahres 2022** legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. **Der letzte**

2014 und 2015.

Durchführungsbericht ist von dem Mitgliedstaat bis zum 31. Dezember 2023 einzureichen. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Or. en

Änderungsantrag 2037
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum **31. Mai** 2016 und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Geänderter Text

1. Bis zum **30. Juni** 2016 und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Or. it

Änderungsantrag 2038
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum **31. Mai** 2016 und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden

Geänderter Text

1. Bis zum **30. Juni** 2016 und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden

Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Or. de

Änderungsantrag 2039
Diane Dodds, James Nicholson

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum **31. Mai 2016** und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Geänderter Text

1. Bis zum **30. Juni 2016** und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres **und einschließlich des Jahres 2023** legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Or. en

Änderungsantrag 2040
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum **31. Mai 2016** und bis zum **31. Mai** jedes darauffolgenden Jahres legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte

Geänderter Text

1. Bis zum **30. Juni 2016** und bis zum **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres **und einschließlich des Jahres 2023** legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im vorhergehenden

Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Or. en

Änderungsantrag 2041
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission **legt im Wege von Durchführungsrechtsakten** die Elemente **fest**, die in den Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen gemäß den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten sein müssen und legt die Mindestanforderungen für den Evaluierungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] fest. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 91 erlassen.**

Geänderter Text

1. Die Kommission **wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über** die Elemente **zu erlassen**, die in den Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen gemäß den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten sein müssen und legt die Mindestanforderungen für den Evaluierungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] fest.

Or. de

Begründung

Dies ist keine rein technische Entscheidung.

Änderungsantrag 2042
Hynek Fajmon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission führt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

und den Verwaltungsbehörden Ex-post-Evaluierungen durch.

Or. en

Änderungsantrag 2043

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 88 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Staatliche Beihilfen

Staatliche Beihilfen *im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags*

Or. es

Änderungsantrag 2044

Eric Andrieu, Marc Tarabella

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags gelten im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder eine zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 89.

2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags gelten im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder eine zusätzliche nationale Finanzierung gemäß Artikel 89 *sowie der Artikel 22 bis 27 und 35 dieser Verordnung.*

Or. fr

Änderungsantrag 2045

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags gelten im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder eine zusätzliche nationale Finanzierung **gemäß Artikel 89**.

Geänderter Text

2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags gelten im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder eine zusätzliche nationale Finanzierung.

Or. es

Begründung

Diese Streichung ist angebracht, da alle Auflagen und Bedingungen für die Beihilfen sowie ihr Umfang und ihre Höchstwerte in der ELER-Verordnung enthalten, in den Programmen zur ländlichen Entwicklung aufgeführt und von der Kommission genehmigt sind.

Änderungsantrag 2046
Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags gelten im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder eine zusätzliche nationale Finanzierung **gemäß Artikel 89**.

Geänderter Text

2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags gelten im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags nicht für Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder eine zusätzliche nationale Finanzierung.

Or. es

Begründung

Dies entspricht der Rechtsvorschrift und der Funktionsweise der Beihilfe und dient zur Vereinfachung des Verfahrens.

Änderungsantrag 2047
Elisabeth Jeggle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Soweit Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags Anwendung finden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend die Vorschriften über die Bestimmungen für die beihilferechtliche Freistellung aller Maßnahmen nach dieser Verordnung, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen.

Or. de

Änderungsantrag 2048
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzliche nationale Finanzierung

Anmeldung staatlicher Beihilfen

Or. en

Änderungsantrag 2049
Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzliche nationale Finanzierung

Staatliche Beihilfen außerhalb des

***Geltungsbereichs von Artikel 42 des
Vertrags***

Or. es

Änderungsantrag 2050

**Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa
Zamora**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzliche nationale Finanzierung

***Staatliche Beihilfen außerhalb des
Geltungsbereichs von Artikel 42 des
Vertrags***

Or. es

Änderungsantrag 2051

Herbert Dorfmann

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusätzliche nationale Finanzierung

***Zusätzliche nationale Finanzierung **und**
Beihilfen, die nicht im Rahmen von
Artikel 42 des Vertrags gelten***

Or. it

Änderungsantrag 2052

Eric Andrieu, Marc Tarabella

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 2053

Sergio Gutiérrez Prieto, Iratxe García Pérez, Ricardo Cortés Lastra, Alejandro Cercas

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben **im Rahmen** von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden **und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen**, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben **außerhalb des Rahmens** von Artikel 42 des Vertrags **für die Entwicklung des ländlichen Raums** getätigt werden, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an,

die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Or. es

Änderungsantrag 2054

Esther Herranz García, Gabriel Mato Adrover, Pilar Ayuso, María Auxiliadora Correa Zamora

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden **und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen**, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Geänderter Text

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben **außerhalb des Rahmens** von Artikel 42 des Vertrags **für die Entwicklung des ländlichen Raums** getätigt werden, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Or. es

Änderungsantrag 2055

Izaskun Bilbao Barandica

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden **und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen**, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Geänderter Text

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben **außerhalb des Rahmens** von Artikel 42 des Vertrags **für die Entwicklung des ländlichen Raums** getätigt werden, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Or. es

Begründung

Mit diesem Artikel kann das Finanzierungsverfahren der nicht landwirtschaftlichen Beihilfen für die ländliche Entwicklung vereinfacht werden, indem das Programm zur ländlichen Entwicklung als Meldung für die Zwecke gemäß der AEUV erachtet wird.

Änderungsantrag 2056
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

Geänderter Text

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums

bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird, **und Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben außerhalb des Rahmens von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden**, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission analog die Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene zusätzliche Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie genehmigt worden ist.

Or. it

Änderungsantrag 2057
Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden **und mit denen zusätzliche Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt werden sollen, für die eine EU-Unterstützung gewährt wird**, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission **analog die** Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene **zusätzliche** Finanzierung

Geänderter Text

Alle Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten **gemäß der vorliegenden Verordnung und in Übereinstimmung damit** für Vorhaben im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags getätigt werden, müssen von den Mitgliedstaaten notifiziert und von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung als Teil der Programmplanung gemäß Artikel 7 genehmigt werden. Bei der Einschätzung dieser Zahlungen wendet die Kommission **dieselben** Kriterien an, die für die Anwendung von Artikel 107 des Vertrags festgelegt wurden. Der betreffende Mitgliedstaat führt die vorgeschlagene Finanzierung der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem **er**

der Entwicklung des ländlichen Raums erst durch, nachdem sie **genehmigt worden ist**.

sie **notifiziert hat**.

Or. en

Änderungsantrag 2058

Czesław Adam Siekierski, Jarosław Kalinowski, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Artur Zasada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 89 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn das Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums Instrumente vorsieht, die Elemente staatlicher Beihilfen enthalten, sind diese Instrumente nicht Gegenstand einer speziellen Mitteilung.

Or. en

Begründung

Wir fordern eine Änderung der EU-Rechtsvorschriften, um zu vermeiden, dass ein separates Genehmigungsverfahren für bestimmte Instrumente zur Anwendung kommt, die unter den Aspekt der Vereinbarkeit mit der Wettbewerbspolitik fallen.

Änderungsantrag 2059

Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 90 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen **unbefristeten** Zeitraum ab dem **Tag des Inkrafttretens** dieser Verordnung übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem **Inkrafttreten** dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf**

des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn das Europäische Parlament und der Rat dieser Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums zustimmen.

Zu diesem Zweck beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Or. de

Begründung

Das EP sollte die Befugnisübertragung an die Kommission aktiv bestätigen und im Zweifelsfall nicht im eigenen Haus für die Rückholung eigener legislativer Rechte kämpfen müssen.

Änderungsantrag 2060 **Luis Manuel Capoulas Santos**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 90 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die **Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß** dieser Verordnung **wird** der Kommission für einen **unbefristeten** Zeitraum ab **dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung** übertragen.

Geänderter Text

Die **in** dieser Verordnung **genannten Befugnisse werden** der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab ...* übertragen.

Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solcher Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen

Zeitraums.

**Datum des Inkrafttretens dieser
Verordnung.*

Or. en

Begründung

*Entspricht dem im Rahmen der Anpassung an den Lissabon-Vertrag verabschiedeten
Standpunkt des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

Änderungsantrag 2061
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 90 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen **unbefristeten** Zeitraum ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für einen Zeitraum **von fünf Jahren** ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.

Die Kommission legt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die übertragenen Befugnisse vor. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat spricht sich spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums gegen die Verlängerung aus.

Or. de

Änderungsantrag 2062
Marit Paulsen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung „Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums“ unterstützt. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Geänderter Text

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung „Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums“ unterstützt. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. **Dem Ausschuss gehört auch ein vom Ausschusses der Regionen ernannter Vertreter an.**

Or. en

Änderungsantrag 2063
Hans-Peter Mayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Um den Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten auf die mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelung zu erleichtern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel **121** über die Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Unterstützung in die gemäß der vorliegenden Verordnung gewährte Unterstützung, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Evaluierungen, einbezogen werden kann.

Geänderter Text

Um den Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten auf die mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Regelung zu erleichtern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel **90** über die Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Unterstützung in die gemäß der vorliegenden Verordnung gewährte Unterstützung, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Evaluierungen, einbezogen werden kann.

Or. de

Begründung

In Artikel 90 werden die Bestimmungen zu den delegierten Rechtsakten aufgeführt.